



Tipps und Informationen für Paare in Ehe oder Beziehung

VERLIEBT, VERLOBT, VERSORGT!



MEINE LIEBSTE,
WILLST DU MICH
HEIRATEN?

ICH GLAUBE, WIR SOLLTEN
ERSTMAL ÜBER EIN PAAR
DINGE REDEN..

1 Zukunftsfragen im Blick



Vorwort von Friederike Kämpfe und Bärbel Kuhlmei,
Referat für Frauen und Gleichstellung und
Familienmanagement der Landeshauptstadt Hannover

Als Paar sind Sie tagtäglich mit einer Reihe alltagspraktischer Fragen konfrontiert, doch geht es bei Ihnen sicherlich auch immer wieder um grundlegende Fragen: Ziehen wir zusammen? Wo wollen wir wohnen? Wollen wir Kinder? Können wir uns eine größere Wohnung leisten? Heiraten wir? Will ich ein Kind? Was ist, wenn wir uns trennen?

Zwei dieser grundlegenden Entscheidungen und ihre Auswirkungen wollen wir in dieser Broschüre näher beleuchten: Das Elternwerden und das (Nicht-)Heiraten. Denn mit diesen beiden Entscheidungen ändert sich Ihre (gemeinsame) rechtliche und wirtschaftliche Lebensgrundlage und insbesondere die Geburt eines Kindes stellt das Zusammenleben allzu oft auf den Kopf.

In dieser Broschüre geht es an vielen Stellen um Geld: Wer bringt wie viel Geld und welche Wertgegenstände in die Beziehung ein? Wer verdient wie viel? Wer erwirbt welchen Rentenanspruch? Wie sind wir versichert? Sollten wir einen Ehe- oder Partnerschaftsvertrag aufsetzen? Es geht darum, auch ernste Zukunftsfragen in den Blick zu nehmen und sich für Situationen zu rüsten, die ein frisch verliebtes Paar selten bespricht: Das Scheitern der Beziehung oder gar den Tod des*der Partner*in. Auch die Geburt eines Kindes hat finanzielle Auswirkungen: Wer übernimmt welchen Anteil der Sorgearbeit? Und welche Folgen hat das. Für Ihre berufliche Weiterentwicklung und dementsprechend auch für Ihre Rentenansprüche?

Letztendlich geht es darum, eine Beziehung auch in Sachen Finanzen auf Augenhöhe zu führen: Sich um Finanzen, Versicherungen und Verträge zu kümmern, ist häufig eine Männerdomäne. Und gerade im Falle einer Scheidung wird es dann häufig schwierig in Ruhe und mit kühlem Kopf diese Themen zu besprechen. Kurzum: Über Geld zu reden ist zwar nicht unbedingt romantisch, zeugt aber von einem verantwortungsvollen Umgang miteinander und gegenseitigem Respekt.

Warum ist das gerade in Bezug auf Elternschaft wichtig? Kaum eine Übergangsphase im Lebenslauf hat eine so gravierende gleichstellungspolitische Auswirkung wie die Geburt oder die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt. Während junge, kinderlose Paare sich noch überwiegend vornehmen, die Arbeit 50/50 aufzuteilen, erfolgt mit der Geburt oder Aufnahme eines Kindes häufig eine Retraditionalisierung. Mit dem Familienzuwachs gibt es auch einen Zuwachs an Sorgearbeit im Haushalt und die Arbeitsverteilung muss neu ausgehandelt werden. Allzu oft reduzieren dann Frauen ihre Erwerbstätigkeit und übernehmen die Hauptverantwortung für die Sorgearbeit.

Für den Moment scheint für die meisten Paare dieser Weg auf der Hand zu liegen: In der Regel verdienen Männer mehr als Frauen, weil sie in besser bezahlten Branchen tätig sind, und nach wie vor ist es häufig der einfachere Weg, wenn die Mutter zuhause bleibt. Doch ist dieser Weg einmal eingeschlagen, wird es immer schwieriger, die Arbeitsteilung wieder zu verändern und die so entstandenen Nachteile wie verringerte Rentenansprüche oder schwierige berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten wieder auszubügeln.

Dieser Mechanismen, die durch die bestehenden rechtlichen Regelungen kaum durchbrochen werden, müssen sich werdende Eltern bewusst sein. Die traditionelle Rollenteilung kann ein Weg sein, gut durch diese aufregende Lebensphase zu kommen. Es bedarf jedoch klarer Verabredungen und auch finanzieller Absicherung für beide Partner*innen.

Als Paar diese Diskussionen zu führen, ist nicht immer einfach – es sind eben die grundlegenden Fragen und Entscheidungen. Dazu kommt, dass das Wissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Heirat und Elternschaft nicht zum Alltagswissen gehört. Um Ihnen Anreize und inhaltliche Impulse für diese Diskussionen zu geben und damit den Einstieg zu erleichtern, dafür ist diese Broschüre da.

Inhalt

1. Vorwort	3	3. Warum wir das wissen müssen?	15
.....			
2. Faktencheck Hannover	6	3.1 Verliebt ... und informiert!	15
2.1 Familienleben in Zahlen	6	3.2 Die Zukunft zu dritt kann kommen!	15
2.1.1 We are family – Haushaltstypen mit/ohne Kinder ...	6	3.3 Was ändert sich?	15
2.1.2 Haushalte mit Kindern und erwachsenen Nachkommen unter 27 Jahren	7	
2.1.3 Familienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund	7	4. Über Geld spricht man nicht – oder lieber doch?	16
2.1.4 Haushalte von Allein- und Getrennterziehenden nach Migrationshintergrund der Haushaltsmitglieder	7	
2.1.5 Allein- und getrennterziehende Haushalte (nach Geschlecht)	7	5. Du und ich – zusammen wir!	18
2.1.6 Allein- und getrennterziehende Frauen und Männer nach Anzahl der Kinder	7	5.1 Geteilte Arbeit ist gerechte Arbeit!	18
2.1.7 Zahl der Eheschließungen in Hannover 2019	8	5.2 Was nicht mehr passt, wird passend gemacht!	19
2.1.8 Zahl der Ehescheidungen in Hannover 2018	8	
2.2 Arbeit ist das halbe Leben? – Erwerbsarbeit in Zahlen	9	6. Das war aber früher so! Ja aber ,früher< ist vorbei	21
2.2.1 Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätigenquote in Hannover	9	6.1 Zurück zu alten Geschlechterrollen? Lieber nicht!	21
2.2.2 Anteile der tatsächlich erwerbstätigen Mütter und Väter in Voll- und Teilzeit	9	6.2 Gerechtigkeit – Zwei Schritte vor und 1,5 zurück!	21
2.2.3 Gender Pay Gap	10	6.3 Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!	22
2.2.4 Minijobs von Frauen und Männern	10	6.4 Zusammen stark, weil beide zählen!	22
2.2.5 Gender Care Gap	10	6.4.1 Vollzeit/Teilzeitarbeit	22
2.2.6 Wer kümmert sich? – Unbezahlte Haus- und Familienarbeit in Zahlen	10	6.4.2 Partnerschaftliche Arbeitsteilung (Teilzeit oder vollzeitnah)	23
2.2.7 Elterngeldanträge in Hannover	11	6.4.3 Elternzeit	23
2.2.8 Unterhaltsvorschuss in Hannover (UVG)	11		
2.3 Wer ist durch Armut gefährdet?	11		
2.3.1 Wer ist arm?	11		
2.3.2 Armutsgefährdungsquote 2018	11		
2.3.3 Armutsgefährdungsschwelle in Niedersachsen	12		
2.3.4 Armutsgefährdungs- und Transferleistungsquote in Hannover	12		
2.3.5 Transferleistungsbezug von Familienhaushalten und Kindern unter 18 Jahren in Hannover	12		
2.3.6 Transferleistungsbezug in Bedarfsgemeinschaften von Familien-, Allein- und Getrennterziehenden Haushalten	13		
2.3.7 Working Poor	13		
2.3.8 Gut versorgt im Alter? – Altersarmut in Zahlen	13		

7.	Heute zusammen für morgen planen	25
7.1	Gegenseitig abgesichert	25
7.2	»Meine Rente ist noch lange hin ...«	26
7.3	Kindererziehung und Rente	26
7.4	Geld anlegen – mit Sparplänen und privater Rentenversicherung	26
7.5	»Meine Altersvorsorge ist so individuell wie ich es bin!«	26
.....		
8.	Kontoführung – gemeinsam oder getrennt?	27
8.1	Ein gemeinsames Konto	27
8.2	Das 3-Konten-Modell	27
.....		
9.	Gut versichert?	28
9.1	Hausratversicherung	28
9.2	Haftpflichtversicherung	28
9.3	Krankenversicherung	28
.....		
10.	Kinder und Geld	29
.....		
11.	Ja-Sagen mit Herz und Verstand	30
11.1	Steuern	30
11.2	Zwei Einkommen – ein Vermögen?	30
11.3	Ehepaare sind eine Zugewinnngemeinschaft	31
11.4	Schulden: Mitgegangen, mitgefangen?	31
11.5	Unterhaltsverpflichtung	31
11.6	Der Ehevertrag	31
11.7	Gedanken zum Rahmen der Ehe	31

12.	Zusammen – aber nicht verheiratet	33
12.1	Was ist anders?	33
12.2	Der Partnerschaftsvertrag	33
12.3	Wenn der Tod uns scheidet	34
12.4	Vollmachten	34
12.5	Vater sein – Vaterschaft und Sorgerecht	34
12.6	Es lohnt sich einen formalen Rahmen zu schaffen.	35
.....		
13.	Regelwerk statt Rosenkrieg	37
13.1	Rückkehr in den Beruf	37
13.2	Gründe für Allein- und Getrennterziehung	38
13.3	Trennung und Scheidung einer Ehe	38
13.3.1	Trennungsgeld im Trennungsjahr	38
13.3.2	Nachehelicher Unterhalt	38
13.4	Tod eines Elternteils.	39
13.5	Meine, deine ... unsere Kinder	39
13.6	Kindesunterhalt	39
.....		
14.	Regenbogenfamilien – anders gleich!	40
.....		
15.	Wenn das Zuhause kein sicherer Ort ist	42
15.1	Häusliche Gewalt hat viele Gesichter	42
15.2	Zwangsheirat: Das geraubte Glück	43
.....		
16.	Kontakte	44
.....		
17.	Quellen	46

2 Faktencheck Hannover

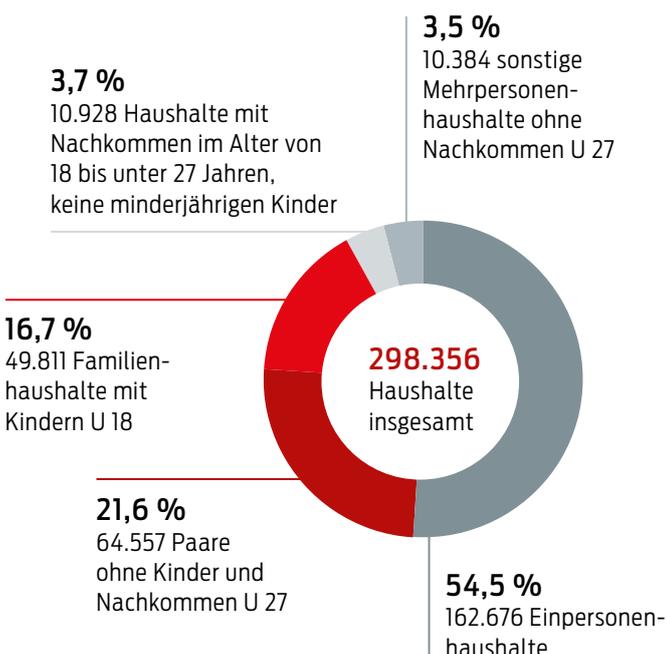
Wer wohnt mit wem? Wie viele Paare haben Kinder? Wer geht wieviel Erwerbsarbeit nach? Wer kümmert sich um Haus- und Familienarbeit? Wie sind Männer und Frauen im Alter versorgt?

Menschen sind mehr als Zahlen! Trotzdem sagen Statistiken natürlich viel darüber aus, wie die Lebensrealitäten vieler Familien und Paare in Hannover und Niedersachsen aktuell aussehen. Mehr noch: Sie verraten auch, in welche Richtungen sich das Leben dieser Menschen in Zukunft häufig entwickelt.

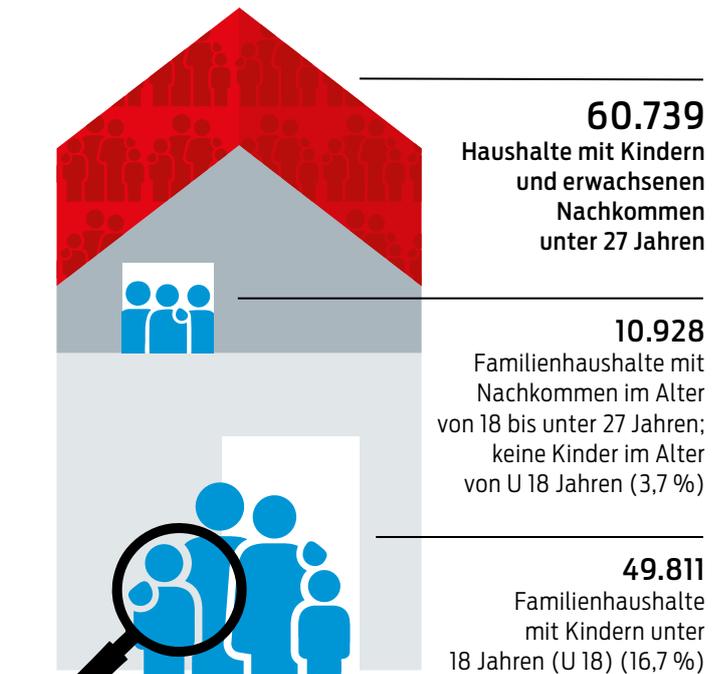
Aus diesem Grund sind solche Fakten gerade für alle interessant, die vor einer Heirat oder Familiengründung stehen! Schließlich will jede*r wissen, wohin die Reise geht.

2.1 FAMILIENLEBEN IN ZAHLEN

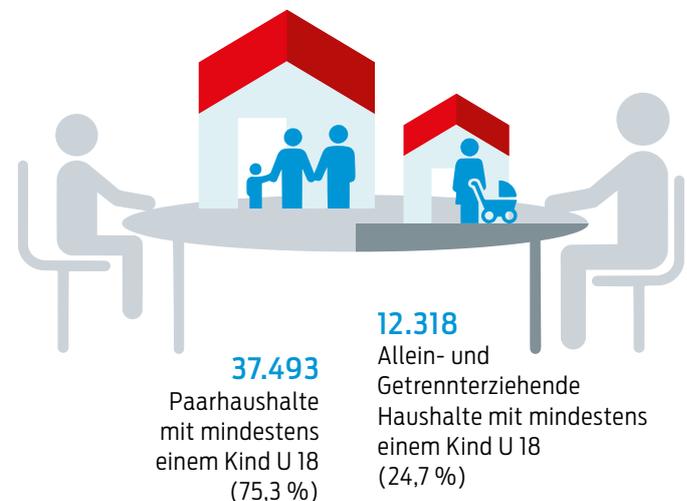
2.1.1 We are family – Haushaltstypen mit und ohne Kinder



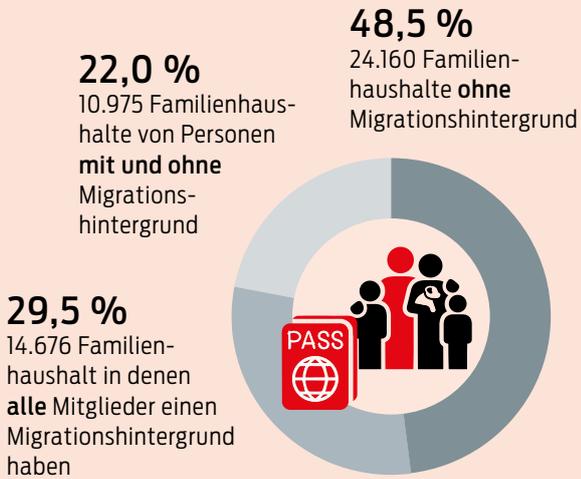
2.1.2 Haushalte mit Kindern und erwachsenen Nachkommen unter 27 Jahren



Familienhaushalte mit Kindern U 18 Jahren

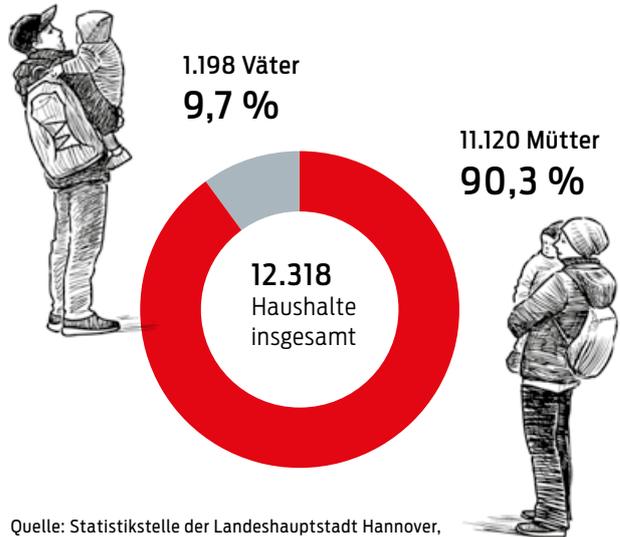


2.1.3 Familienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund



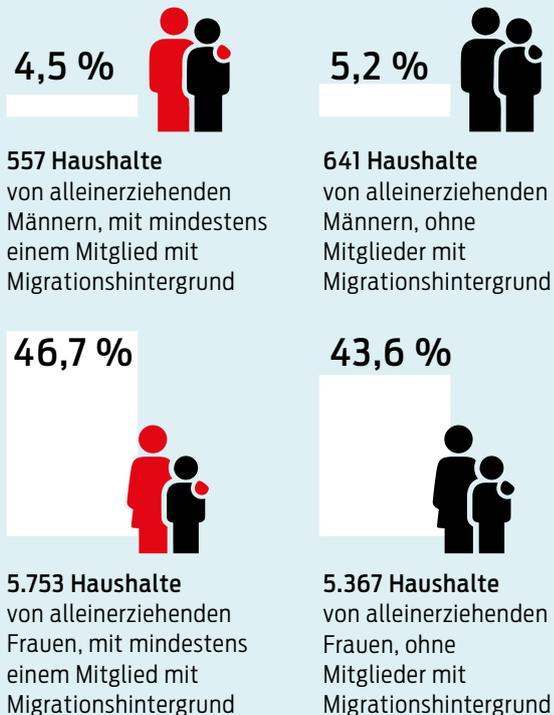
Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover, Stichtag 31.12.2019

2.1.5 Allein- und Getrennterziehende Haushalte (nach Geschlecht)



Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover, Stichtag 31.12.2019

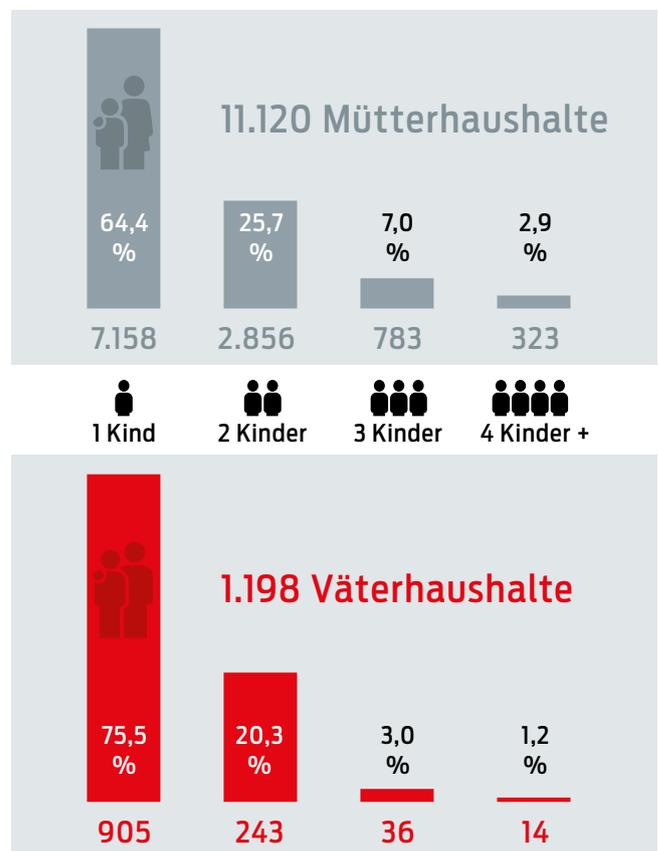
2.1.4 Haushalte von Allein- und Getrennterziehenden nach Migrationshintergrund der Haushaltsmitglieder



Die Anteilswerte beziehen sich auf alle 12.318 Allein- und Getrennterziehendenhaushalte.

Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover, Stichtag 31.12.2019

2.1.6 Allein- und Getrennterziehende Frauen und Männer nach Anzahl der Kinder



Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover, Stichtag 31.12.2019

2.1.7 Zahl der Eheschließungen in Hannover 2019

1.884

Eheschließungen insgesamt



Einschließlich gleichgeschlechtlicher Eheschließungen ab Oktober 2017



361

Eheschließungen mit mindestens einem ausländischen Partner

1.523

Eheschließungen nur mit deutschen Partnern

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2020, LSN Online: Tabelle K1300112, Gebietsstand 01.07.2017

2.1.8 Zahl der Ehescheidungen in Hannover 2018

347

mit einem Kind

266

mit zwei Kindern

85

mit drei Kindern und mehr

541

mit keinem Kind



1.239

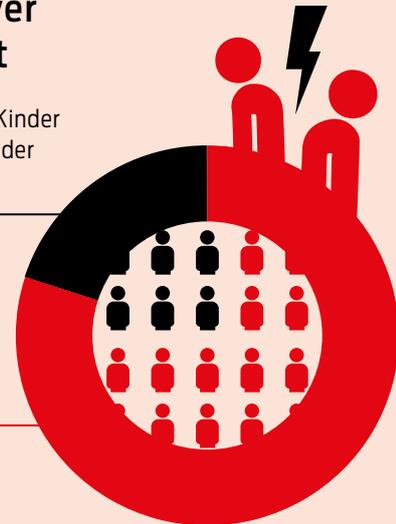
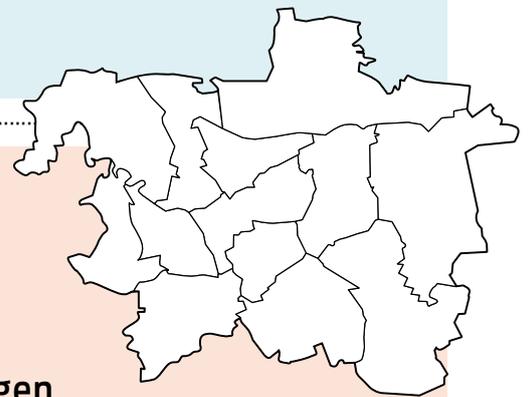
Ehescheidungen in Hannover insgesamt

davon sind 289 Kinder aus Ehen mit 3 oder mehr Kindern

1.168 von Ehescheidung betroffene Kinder insgesamt

1.168

Von den 1.239 Ehescheidungen im Jahr 2018 waren 1.168 Kinder betroffen – darunter 289 Kinder aus Ehen mit 3 oder mehr Kindern.



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2020, LSN Online: Tabelle Z1400203 (Gebietsstand 01.07.2017)

2.2 ARBEIT IST DAS HALBE LEBEN? — ERWERBSARBEIT IN ZAHLEN

2.2.1 Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätigenquote in Hannover

Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätigenquote Mütter*Väter:
Anzahl der Mütter*Väter an allen Müttern*Vätern, die im erwerbsfähigen Alter sind (15 bis unter 65 Jahre) und theoretisch arbeiten könnten.

Mütter mit minderjährigen Kindern



25 % Vollzeitquote

32 Stunden und mehr pro Woche

Die Vollzeitquote von Frauen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren, die 32 Stunden und mehr pro Woche (ist vollzeiterwerbstätig) arbeiten, liegt bei 25 Prozent.

75 % Teilzeitquote

Alles bis unter 32 Stunden pro Woche

Die Teilzeitquote von Frauen mit ledigen Kindern unter 18 Jahren, die weniger als 32 Stunden pro Woche arbeiten, liegt bei 75 Prozent.

2.2.2 Anteile der tatsächlich erwerbstätigen Mütter und Väter in Voll- und Teilzeit

Verteilung Voll- und Teilzeit:
Anteil der erwerbstätigen Mütter*Väter in Voll- und Teilzeit an allen tatsächlich arbeitenden Müttern*Vätern.



Mütter mit minderjährigen Kindern



34,3 % Vollzeit

32 Stunden und mehr pro Woche

Rund ein Drittel der tatsächlich erwerbstätigen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren arbeitet 32 Stunden und mehr pro Woche (ist vollzeiterwerbstätig).

65,7 % Teilzeit

Alles bis unter 32 Stunden pro Woche

Rund zwei Drittel der tatsächlich erwerbstätigen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren arbeitet weniger als 32 Stunden pro Woche (ist teilzeiterwerbstätig).

Väter mit minderjährigen Kindern



82,1 % Vollzeitquote

32 Stunden und mehr pro Woche

Die Vollzeitquote von Männern mit ledigen Kindern unter 18 Jahren, die 32 Stunden und mehr pro Woche ist vollzeiterwerbstätig arbeiten, liegt bei rund 82 Prozent.

17,9 % Teilzeitquote

Alles bis unter 32 Stunden pro Woche

Die Teilzeitquote von Männern mit ledigen Kindern unter 18 Jahren, die weniger als 32 Stunden pro Woche arbeiten, liegt bei rund 18 Prozent.

Väter mit minderjährigen Kindern



91,4 % Vollzeit

32 Stunden und mehr pro Woche

Rund 91 Prozent der tatsächlich erwerbstätigen Männer mit Kindern unter 18 Jahren arbeitet 32 Stunden und mehr pro Woche (ist vollzeiterwerbstätig).

8,6 % Teilzeit

Alles bis unter 32 Stunden pro Woche

Rund 9 Prozent der tatsächlich erwerbstätigen Männer mit Kindern unter 18 Jahren arbeitet weniger als 32 Stunden pro Woche (ist teilzeiterwerbstätig).



2.2.3 Gender Pay Gap

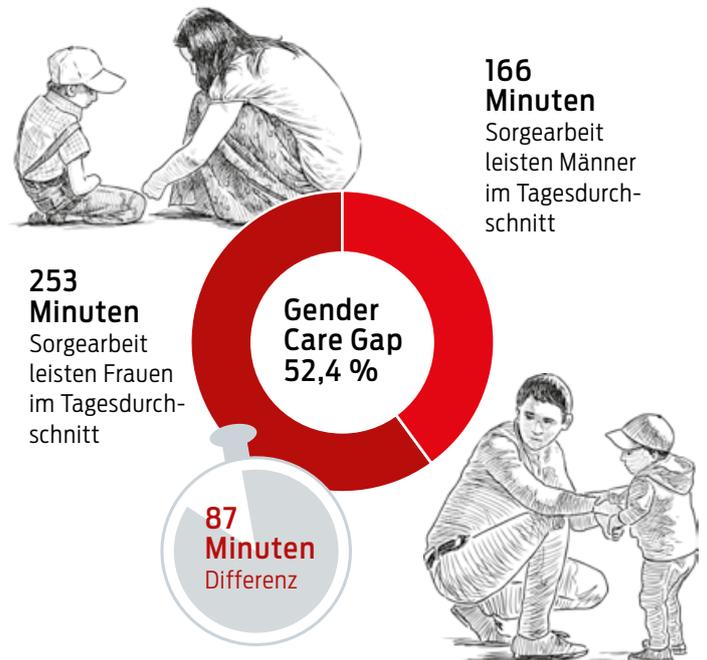
Frauen haben im Jahr 2019 in Deutschland 20 Prozent weniger verdient als Männer (Gender Pay Gap).



Quelle: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_097_621.html

2.2.5 Gender Care Gap

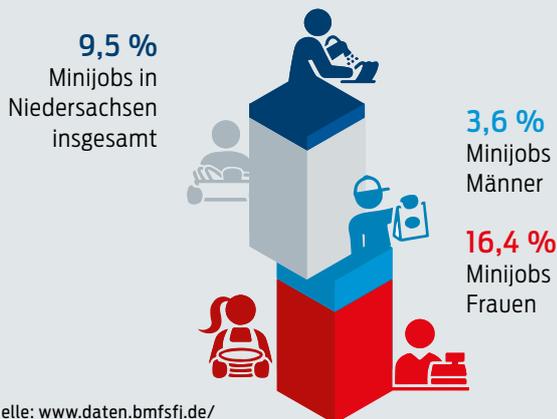
Frauen verwenden für unbezahlte Sorgearbeiten im Haushalt, Garten, Pflege, und Betreuung von Kindern und Erwachsenen, ehrenamtliches Engagement und Hilfen für andere Haushalte 52,4 Prozent mehr Zeit pro Tag als Männer (Gender Care Gap).



Quelle: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap/indikator-fuer-die-gleichstellung/gender-care-gap-ein-indikator-fuer-die-gleichstellung/137294

2.2.4 Minijobs von Frauen und Männern

Verteilung der Minijobs: in Niedersachsen lag 2016 der Anteil an Minijobs insgesamt bei 9,5 Prozent. Bei Frauen lag er bei 16,4 Prozent, bei Männern bei 3,6 Prozent.



Quelle: www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/minijobs-nach-geschlecht-und-laendern/131884

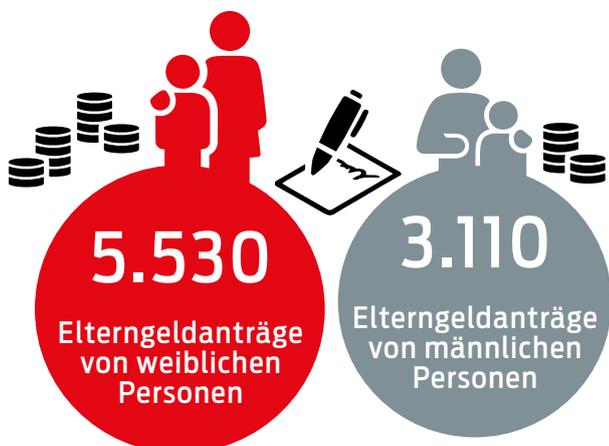
2.2.6 Wer kümmert sich? – Unbezahlte Haus- und Familienarbeit in Zahlen

Verteilung der Elternzeit (Bund): Die geplante Bezugsdauer bei Frauen, die ausschließlich Basiselterngeld beantragten, betrug durchschnittlich 11,7 Monate, bei geplantem Bezug von Elterngeld Plus betrug sie 19,9 Monate. Die von Männern angestrebte Bezugsdauer war mit durchschnittlich 2,9 Monaten bei ausschließlichem Basiselterngeld beziehungsweise mit durchschnittlich 8,6 Monaten bei Bezug von Elterngeld Plus vergleichsweise kurz.



Quelle: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_104_22922.htm

2.2.7 Elterngeldanträge in Hannover



Quelle: Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Jugend und Familie 51.1 Bereich Unterhaltsrecht und Elterngeld, Stichtag 31.12.2019

2.2.8 Unterhaltsvorschuss in Hannover (UVG)

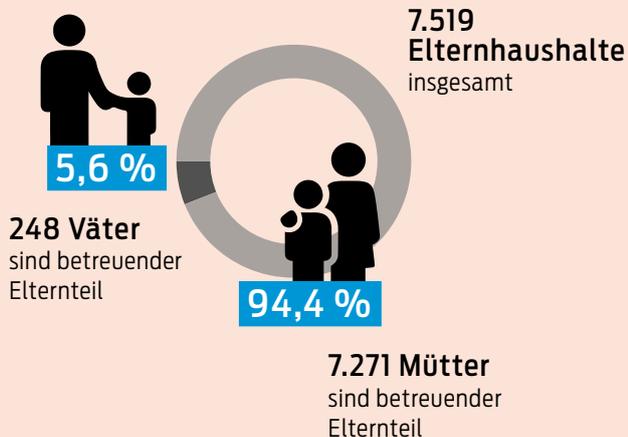
UVG-berechtigte Kinder in männlichen und weiblichen Elternhaushalten.

70,6 %
Unterhalts-
vorschuss
0–11 Jahre:
5.436 Kinder



29,4 %
Unterhalts-
vorschuss
12–17 Jahre:
2.263 Kinder
und Jugendliche

Gesamtzahl UVG-Leistungsempfänger*innen:
7.699 Kinder und Jugendliche

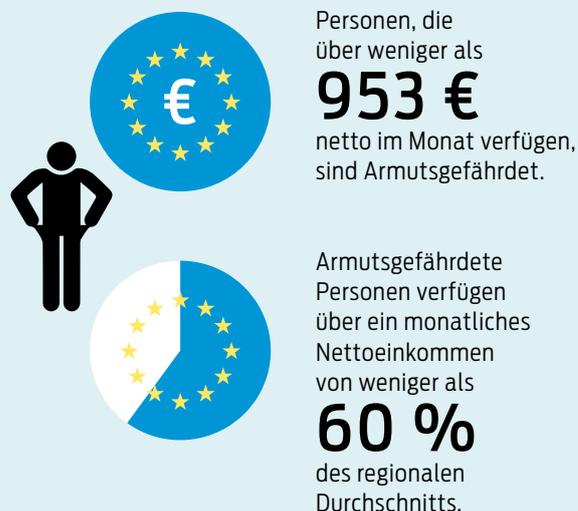


Quelle: Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Jugend und Familie 51.1 Bereich Unterhaltsrecht und Elterngeld, Stichtag 31.12.2019

2.3 WER IST DURCH ARMUT GEFÄHRDET?

2.3.1 Wer ist arm?

Definition Europa: Personen die über weniger als 60 % des nationalen/regionalen (bedarfsgewichteten) Medianeinkommens verfügen, d.h. bei einem Einpersonenhaushalt: < 953 Euro netto.

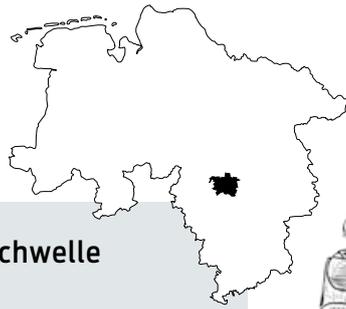


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Pressemitteilung Nr. 066 vom 25.07.2019

2.3.2 Armutsgefährdungsquote 2018



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Pressemitteilung Nr. 066 vom 25.07.2019



2.3.3. Armutsgefährdungsschwelle in Niedersachsen

Die Armutsgefährdungsschwelle in Niedersachsen lag 2018 bei:



2.134
EURO

für Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren



1.321
EURO

für Haushalte von Alleinerziehenden mit einem Kind unter 14 Jahren

1.016
EURO

für Einpersonenhaushalte



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Pressemitteilung Nr. 066 vom 25.07.2019

2.3.5 Transferleistungsbezug von Familienhaushalten und Kindern unter 18 Jahren in Hannover



Transferleistungen der Bevölkerung unter 18 Jahren



27,2 %

22.786
Kinder und Jugendliche U 18 Jahre



47,7 %

5.981
Allein- und Getrennt-erziehende



24 %

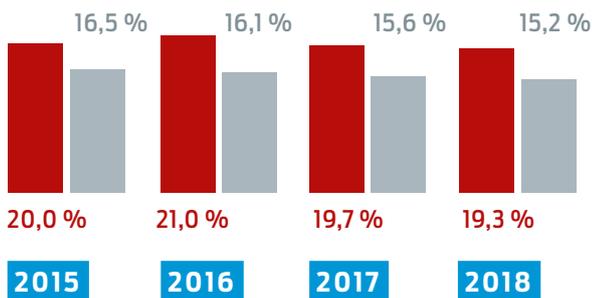
12.027
Familienhaushalte

2.3.4 Armutsgefährdungs- und Transferleistungsquote in Hannover

Armutsgefährdungs- und Transferleistungsquote in Hannover

Definition Hannover: Anteil der Transferleistungsempfänger*innen an der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, die zur Sicherung des Lebensunterhalts inklusive des Asylbewerberleistungsgesetzes Transferleistungen beziehen.

● Armutsgefährdungsquote ● Transferleistungsquote



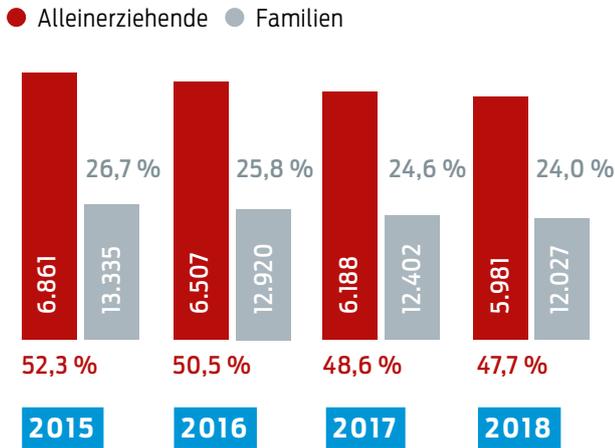
● Von allen Kindern unter 18 Jahren beziehen 27,2 Prozent (22.786 Kinder und Jugendliche) Transferleistungen.

● Von allen allein- und getrennterziehenden Haushalten beziehen 47,7 Prozent (5.981) Transferleistungen.

● Von allen Familienhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren beziehen 24 Prozent (12.027) Transferleistungen.

Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover und Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2018

2.3.6 Transferleistungsbezug in Bedarfsgemeinschaften von Familien-, Allein- und Getrennterziehenden Haushalten



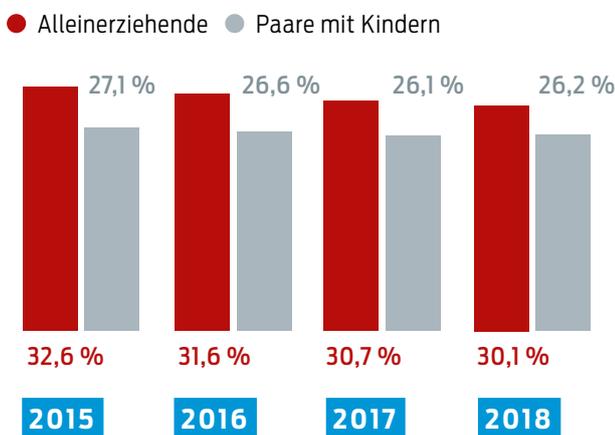
Die Prozentwerte geben den Anteil der Bedarfsgemeinschaften bezogen auf den beschriebenen Haushaltstyp an. Als Bedarfsgemeinschaften werden alle SGB II (ALG II/Sozialgeld), SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie andere sonstige bzw. Regelleistung beziehenden Haushaltskonstellationen definiert, inklusive Kinder ohne Leistungsanspruch, die in Familien mit SGB II-Leistungsbeziehenden aufwachsen.

Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover und Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2018

2.3.7 Working Poor

Erwerbsarmut (im SGB II)

Bedarfsgemeinschaften, die trotz Erwerbstätigkeit ergänzend Transferleistungen beziehen. Leichter Rückgang der Erwerbsarmut (SGB II) seit 2015 in Bezug auf 2018.



Quelle: Landesamt für Statistik Pressemitteilung vom 25.07.2019

2.3.8 Gut versorgt im Alter? – Altersarmut in Zahlen

Frauen beziehen um 53 Prozent weniger Alterssicherungsleistungen als Männer (Gender Pension Gap).



Quelle: Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht 2017, Stand 2015

Altersarmut in Hannover

In der Altersgruppe

60+

bezieht jeder*r Zehnte Transferleistungen – plus 0,3 Prozentpunkte Anstieg



Die Dunkelziffer wird wesentlich höher geschätzt.

Quelle: Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover und Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, Sozialbericht 2018, Stand 12/2017

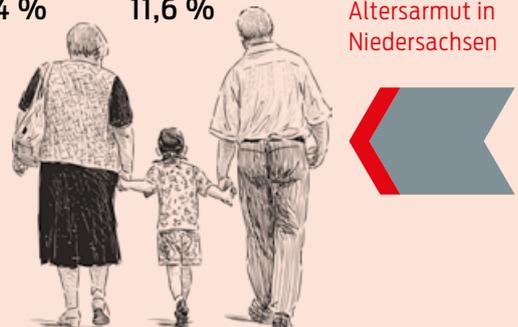
Gefährdungsquote Altersarmut Niedersachsen

Die Altersarmutsgefährdungsquote liegt bei 15 Prozent. In der Altersgruppe 65 Jahre und älter: 14,2 Prozent, davon:

Frauen
16,4 %

Männer
11,6 %

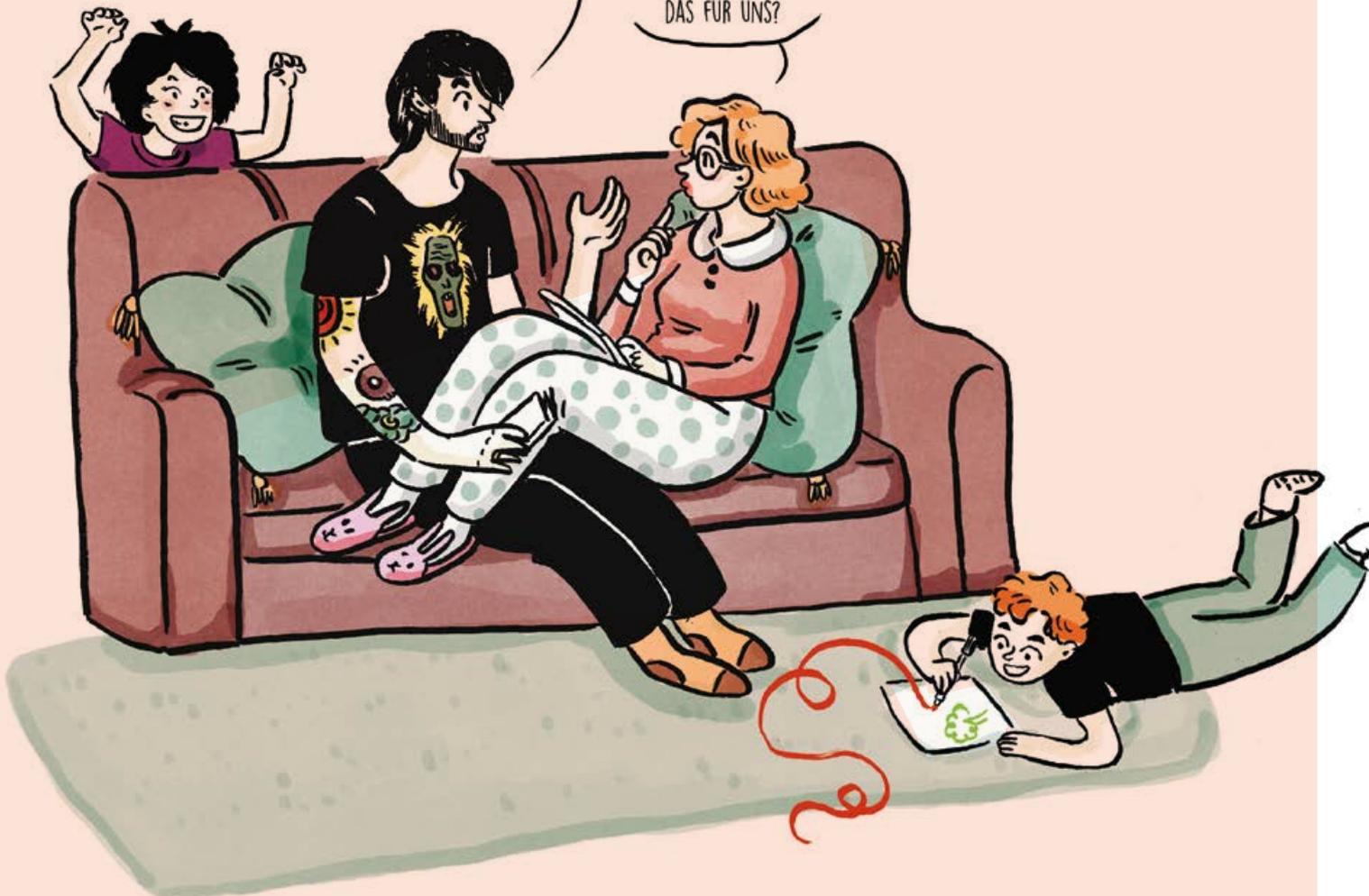
15 %
Altersarmut in
Niedersachsen



Quelle: Land Niedersachsen gemessen am Landesmedian Jahr 2018

WUSSTEST DU, DASS FRAUEN STATISTISCH
GESEHEN VIEL STÄRKER VON ALTERSARMUT
BETROFFEN SIND ALS MÄNNER?

UND WAS HEIßT
DAS FÜR UNS?



3 Warum wir das wissen müssen?

»Die Aufteilung der Familienarbeit bei Paaren – so ungleich?!«

»Die Scheidungsrate – so hoch?!«

»Die Altersarmut bei Frauen – so häufig?!«

Falls Sie sich noch nie mit den Statistiken zu Ehe, Partnerschaft, Familie und Geschlecht beschäftigt haben, kann es gut sein, dass Sie gerade über die eine oder andere Zahl gestolpert sind. Und spätestens mit Blick auf diese Zahlen wird klar, dass Heiraten und Kinderkriegen große und mutige Entscheidungen sind, die Paare gemeinsam treffen wollen und müssen. Doch mit der Entscheidung für eine Heirat oder Elternschaft ist es nicht getan. Will ein Paar den gemeinsamen Alltag und die Zukunft aktiv gestalten, ergeben sich viele weitere Fragen: »Wie wollen wir uns als Paar die Arbeit teilen, sodass es gerecht und für beide akzeptabel ist?« »Vollzeit, Teilzeit, Elternzeit – wer von uns soll wie arbeiten, wenn unser Kind auf der Welt ist?« »Wie bist du eigentlich im Notfall abgesichert?« »Welche Auswirkungen hat unsere Ehe auf meine Rente?!«

3.1 VERLIEBT ... UND INFORMIERT!

Gerade für Menschen, die kurz davor stehen zu heiraten oder eine Familie zu gründen, ist die Absprache solcher Themen von großer Bedeutung. Jedoch machen sich verliebte Paare in dieser aufregenden Lebensphase meist keinen Kopf über diese Fragen: Nur ein Viertel derer, die planen zu heiraten oder eine Familie zu gründen, informiert sich im Vorfeld über finanzielle und ökonomisch-rechtliche Folgen, die mit einer Eheschließung einhergehen. Höchste Zeit also, sich über diese Themen zu informieren und sie als Paar zu besprechen, denn: Was vorher geklärt ist, macht später weniger Ärger.

3.2 DIE ZUKUNFT ZU DRITT KANN KOMMEN!

Vielleicht liegt Ihr Familienwunsch noch in der Zukunft, vielleicht ist er aber auch schon zum Greifen nah?

Mit einem Kind ändert sich der Alltag vieler Paare. Mit der Geburt ihres Kindes stehen junge Eltern unversehens vor neuen Herausforderungen, erfahren ihre Emotionalität neu, besonders zum Kind. Sie leiden oft an Schlafmangel und Erschöpfung. Es lohnt sich also, schon vor der Geburt eines Kindes mit dem*der Partner*in über die gegenseitigen Vorstellungen zu sprechen, beispielsweise wie bestimmte Zeiten und Tätigkeiten aufgeteilt werden sollen. Sind die Verantwortlichkeiten unklar oder wird nicht ausreichend darüber gesprochen, kann es später zu Enttäuschungen und Überforderungen kommen. Schnell passiert es auch, dass sich unerwünschte Alltagssituationen verselbstständigen. Frustrierend kann es für junge Eltern werden, wenn die vormals gleichwertigen Rollenverteilungen in Beruf und Partnerschaft durch die frische Elternschaft in traditionelle Geschlechterrollen von Frauen und Männern abgleiten, obwohl dies ursprünglich von beiden Partner*innen nicht beabsichtigt war.

3.3 WAS ÄNDERT SICH?

Welche Rechte und finanziellen Bedingungen ändern sich für ein Paar, das heiratet oder Kinder bekommt?

Für viele Paare, die kurz vor der Hochzeit oder der Familienplanung stehen, erscheinen viele der hier angesprochenen Themen noch fern der gegenwärtigen Lebensrealität. Sie befinden sich vermeintlich weit in der Zukunft!

Doch oft kommt die Zukunft schneller als wir denken. Es ist wichtig zu wissen, **welche Rechte** sich durch Eheschließung oder Familiengründung für beide Partner*innen ändern. Familie, Ehe und Partnerschaft bedeuten nicht nur emotionale Herzlichkeit und Bindungen, sondern auch **finanzielle Abhängigkeit**. Dies erfordert offene Ohren für die Sorgen und Wünsche des Gegenübers – sowie den Willen und die ständige Bereitschaft, miteinander solche entscheidenden Themen zu verhandeln. Finanzielle Abhängigkeiten sind nicht per se negativ, solange sich beide Partner*innen einvernehmlich darauf verständigen und sich gegenseitig langfristig existenziell absichern. Denn nicht alle Ehen oder Partnerschaften dauern ein Leben lang an. Bei Schicksalsschlägen oder einer Scheidung helfen im Vorfeld abgestimmte Vereinbarungen. So sollte unbedingt festgehalten werden, wer was in die Ehe mitbringt, wem was geschenkt wurde und wer was erhält. Damit können auch mögliche Unsicherheiten, Konflikte und Notsituationen umgangen oder frühzeitig bedacht und gelöst werden.

Checkliste

Was sollten Paare vor der Hochzeit oder bei der Familienplanung miteinander besprechen?

- › Wie werden **Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit** aufgeteilt?
.....
- › Wie ist der*die einkommensschwächere Partner*in **finanziell abgesichert**?
.....
- › Wer nimmt wie viel **Elternzeit**?
.....
- › Was ändert sich für die **Altersvorsorge**?
.....
- › Was ist in Sachen **Versicherungen** zu beachten?
.....
- › Welche **Rollenverteilung** soll es in unserer Partnerschaft geben?
.....
- › Anfertigung einer Liste, wer welches Guthaben (z.B. Bausparvertrag, Lebensversicherung) und welche Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Auto oder Uhr) in die Ehe einbringt.

4 Über Geld spricht man nicht – oder lieber doch?

Sicherlich gibt es angenehmere und romantischere Themen, die Paare nach Feierabend gemütlich auf dem Sofa besprechen können. Möchten Partner*innen über Sorgen zur finanziellen **Abhängigkeit, Absicherung und Arbeitsteilung** sprechen, dann ist das Thema Geld mit seiner Einkommens- und Zeitverteilung unumgänglich! Es gibt Paare, denen mag der Dialog über solche Themen leichtfallen – andere kostet es Überwindung.

Wir müssen reden, Darling!

Es ist kein Vertrauensbruch oder Ausdruck von Misstrauen mit dem*der Partner*in offen finanzielle Belange zu besprechen! Vielmehr beweist ein solches Gespräch Nähe, Fürsorge und das Interesse an der Beständigkeit der Partnerschaft. Und wie

wichtig der*die Partner*in ist! Schließlich wird mit der rechtzeitigen Regelung der finanziellen Belange Klarheit und Planungssicherheit für beide Partner*innen geschaffen. Das gilt für die Dauer des Zusammenlebens – und auch für eine eventuelle Zeit danach.

Im Gespräch über Geldfragen sollte auch die **Aufteilung von (Familien-)Tätigkeiten** kommuniziert werden. Hierbei gilt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beide Partner*innen betrifft, genauso wie der Umgang mit Finanzen. »Was, wenn der*die eine ein Prasser und die*der andere ein Sparfuchs ist?«

Auch Gespräche über **Altersvorsorge** und **Rente** sollten nicht auf die lange Bank geschoben werden.

»Wie werden wir im Alter leben?«
»Werden wir finanziell abgesichert sein?«

Überlassen Sie diese Fragen nicht dem »Zukunfts-Ich«! Für junge Paare ist es wichtig und sinnvoll, Themen wie Altersvorsorge und Rente **vor der Ehe oder Familiengründung** ausführlich frühzeitig miteinander zu besprechen. Hinsichtlich der Rentenanwartschaften hat der Gesetzgeber für die Ehe eine gute Regelung getroffen. Danach werden die in der Ehezeit von den Ehepartner*innen erworbenen Rentenanwartschaften bei einer Ehescheidung hälftig ausgeglichen.

Achtung vor der Altersarmut!

Warum sollten Paare heute schon besprechen, was erst in weiter Zukunft von Belang sein wird? Aus heutiger Perspektive wird deutlich, dass insbesondere Mütter bei der Altersversorgung das Nachsehen haben. Familiäre Auszeiten und Teilzeitarbeit mindern das Lebenserwerbseinkommen und später den Rentenanspruch. So haben Frauen eine Lücke von 45 Prozent im Lebenserwerbseinkommen, verglichen mit dem der Männer im Westen Deutschlands. Frauen in Niedersachsen sind wesentlich stärker von Altersarmut betroffen als Männer. Allerdings heißt das nicht, dass sich Männer deshalb weniger mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen sollten! **Denn Altersarmut kann jede*n treffen!** Jede*r zehnte Einwohner*in über 60 Jahre in Hannover bezieht Transferleistungen. Die Dunkelziffer wird von Expert*innen sogar noch höher geschätzt! Denn die Armut vieler alter Menschen ist unsichtbar. Sie tauchen im Unterstützungssystem nicht auf, weil sie sich schämen, auf Hilfe angewiesen zu sein.

Goldene Regel

Was aufgeschrieben ist, gerät nicht in Vergessenheit!

Denken Sie daran, gemeinsame Absprachen über die Aufteilung von **(Familien-)Tätigkeiten, Altersvorsorge und Rente** als vertragliche Vereinbarungen **notariell festzuhalten!** So schaffen Sie für beide Seiten Klarheit, auch Jahre später noch. Prinzipiell dienen solche Absprachen als Unterstützung und vereinfachen viele Dinge.



5 Du und ich – zusammen wir!

Was für eine Partnerschaft wünschen Sie sich?

- »Wir helfen uns gegenseitig!«
- »Wir funktionieren im Team!«
- »Wir lösen Konflikte gemeinsam!«
- »Wir wollen uns die Arbeit gerecht aufteilen!«
- »Wir sind auch bereit für Kompromisse!«
- »Bei uns ist es ein ausgeglichenes Geben ... und Nehmen!«
- »Ich fühle mich von dir emotional unterstützt!« – »Ich mich auch von dir!«
- »Ich fühle mich von dir verstanden!«
- »Ich mich auch!«
- »Ich fühle mich dir verbunden!«
- »Ich mich auch mit dir!«
- »Wir respektieren und schätzen unser Denken und Handeln gegenseitig!«
- »Wir haben bei der Verteilung von Zeit und Arbeit auch unsere Zukunft im Blick!«
- »Unser beider Interessen und Perspektiven sind langfristig berücksichtigt und ausgeglichen!«
- »Wir besprechen regelmäßig die Stimmigkeit unserer Arbeitsaufteilung!«
- »Wir handeln die Zeit- und Arbeitsverteilung mit Blick auf unsere tatsächlichen Lebensverläufe gemeinsam aus!«

Partnerschaft und Arbeitsteilung sind eng miteinander verbunden. Um ein faires und liebevolles Miteinander zu ermöglichen, sollten Paare entscheidende Fragen rund um die Arbeitsteilung unbedingt im Dialog klären, denn: Eine partnerschaftliche und zufriedenstellende Arbeitsteilung ergibt sich leider nicht von selbst!

»Wie sollen wir bezahlte Arbeit und unbezahlte Hausarbeit in unserer Partnerschaft verteilen?«

»Wer ist für welche Aufgaben im Haushalt, in der Versorgung unserer Kinder und für die Unterstützung des beruflichen Fortkommens der*des berufstätigen Partners*in verantwortlich?«

Für solche Fragen sollten Paare persönliche **Abspraken** finden, die im Idealfall für beide gerechte Lösungen beinhalten.

5.1 GETEILTE ARBEIT IST GERECHTE ARBEIT!

Ehe und Familie sind Langstrecken- und Marathonstrecken. Es lohnt sich also mit dem*der Partner*in ständig im Gespräch zu sein, wenn es um die Veränderungen oder Aktualisierungen der partnerschaftlichen Aufgabenteilung geht. Absprachen sind dabei so individuell wie das Paar selbst!

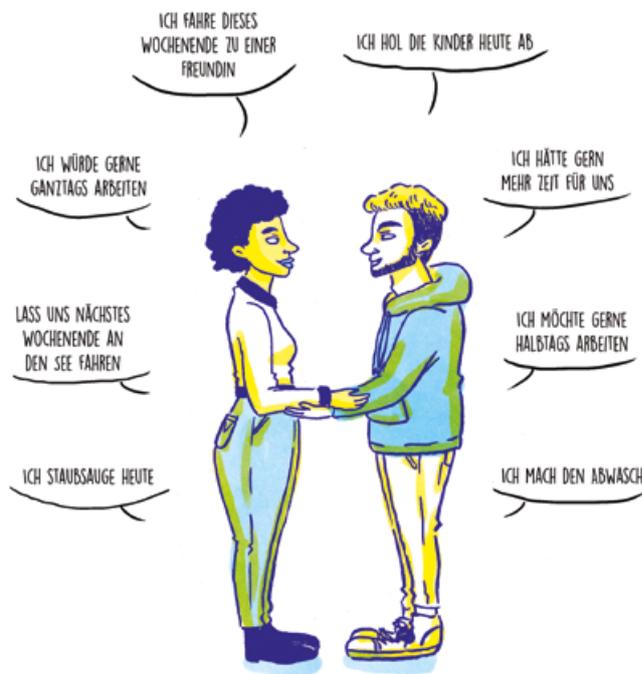
Auch wenn der Wille zu fairer Arbeitsteilung da ist: Persönliche Absprachen können negativ durch die Rahmenbedingungen der Berufswelt beeinflusst werden. Dabei sollten beide Partner*innen bedenken, dass jede*r Einzelne die äußeren Umstände oder Hürden unterschiedlich wahrnimmt.

Frauen und Männer, bzw. Mütter und Väter sehen sich in der Gesellschaft und in der Berufswelt mit Erwartungshaltungen, stereotypen und stigmatisierten Rollenzuschreibungen konfrontiert. Die Zuschreibungen unterscheiden sich jedoch nach wie vor stark. Häufig kommen die Vorbehalte ganz schleichend daher:

»Ach, müssen Sie so früh schon ganztags arbeiten? Ihr Kind ist doch nur so kurze Zeit klein.«

»Sie sind berufstätig, wie schaffen Sie das denn überhaupt?!«

»Wenn Sie Elternzeit nehmen möchten, müssen Sie auf die nächste Aufstiegsstelle lange warten!«



»Kann ihre Frau nicht bei dem kranken Kind zu Hause bleiben?

»Nimm doch lieber das ‚Schlechtwettergeld‘ vom Jobcenter für den Arbeitsausfall auf dem Bau, als Elternzeit!«

Diese Sätze machen deutlich, mit welchen gesellschaftlichen Vorstellungen Eltern manchmal konfrontiert werden. Besonders Mütter! In der heutigen Zeit können Frauen theoretisch alles erreichen. Trotzdem werden sie auch heute in unterschiedlichen Lebensbereichen mit traditionellen Rollenerwartungen konfrontiert. Trotz besserer Noten und Abschlüsse kommen sie auf der Karriereleiter häufig nur schwer weiter. Sie stoßen an die sogenannte »gläserne Decke« in der Hierarchie. Frauen haben formal alle Chancen, im realen Leben aber steht ihnen im Wege, dass sie Kinder kriegen (können) und damit häufiger am Arbeitsplatz ausfallen könnten. Solchen Zuschreibungen müssen Frauen und auch Männer (!) entschieden entgegentreten. Als Paar ist es deshalb besonders wichtig, sich gegenseitig in der gemeinsamen Familienarbeit zu unterstützen und sich für die gerechte Aufteilung der Erwerbstätigkeit einzusetzen. Dabei geht es darum, eine individuelle, partnerschaftliche Arbeitsteilung zu entwickeln! Wenn die Interessen der beiden Partner*innen nicht zufriedenstellend vereinbart werden können, sollte das Paar überlegen, ob es eine Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen möchte.

Goldene Regeln für faire Aushandlungen der Arbeitsteilung

Machen Sie sich als Paar klar:

- Ihre beiden Interessenlagen sind gleich viel wert. Sie müssen sie bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen und achten.
- Die Aufgabenverteilung muss für beide Partner*innen gerecht sein.
- Bei Interessengegensätzen sollten Sie unbedingt Kompromisse aushandeln.
- Keiner von Ihnen darf langfristig benachteiligt werden.

5.2 WAS NICHT MEHR PASST, WIRD PASSEND GEMACHT!

»Das Leben ändert sich – so auch unsere Absprachen!«

Vereinbarungen in der Partnerschaft sind dazu da, das gemeinsame Leben zu vereinfachen. Ändert sich der Alltag eines Paares durch berufliche oder familiäre Umbrüche, dann ist es sinnvoll, diese zu überprüfen und zu aktualisieren. Vereinbarungen sind schließlich nicht in Stein gemeißelt! Entscheidend ist, dass sie zu den veränderten Lebensbedingungen passen und offen verhandelt werden. Nicht funktionierende Absprachen machen das Leben nur komplizierter!

Goldene Regeln für die Aktualisierung von Absprachen

- Alltagsroutinen verfestigen sich schnell. Seien Sie deshalb miteinander im Gespräch über ihre Alltagsabläufe.
- Haben Sie ein offenes Ohr, wenn Ihr*e Partner*in den Familienalltag so nicht leben möchte.
- Hören Sie zu, wenn sich Ihr*e Lebenspartner*in ungerecht behandelt sieht oder benachteiligt fühlt, z. B. wenn ihr*e Partner*in den Eindruck hat, die ganze Familien – oder Erwerbsarbeit allein zu stemmen.
- Halten Sie Absprachen schriftlich fest. Dann wissen Sie immer, auf welcher Grundlage Sie weiterverhandeln.
- Achten Sie darauf, dass beide Interessen gleichwertig berücksichtigt werden und niemand langfristig benachteiligt wird.

Achtung: Voreilige Kompromisse sind keine Lösung! Grundsätzlich gilt: Werden Absprachen verändert, müssen sie für beide Partner*innen stimmen. Eine **kontinuierliche Kommunikation** und die **Kompromissbereitschaft** von beiden hilft dabei, zu guten Lösungen zu kommen. Das kann viel Frust vermeiden!

Generell gilt: Bleiben Sie im Gespräch miteinander. Benennen Sie die Unstimmigkeiten und legen Sie diese auf den Verhandlungstisch! Das erfordert Geduld und die Bereitschaft zum Verhandeln.

ICH WÜRD E SO GERNE NUR
HAUSMANN SEIN WOLLEN..

ICH WÜRD E SO GERNE WIEDER
ARBEITEN WOLLEN..



6

Das war aber früher so! Ja aber »früher« ist vorbei.

Heute kann auch der Mann die Kinder betreuen und die Frau Karriere machen. Die Geschlechterrollen sind nicht mehr so starr. Trotzdem finden sich »frische« Eltern nach der Geburt häufig in traditionellen Rollenkonstellationen wieder.

6.1 ZURÜCK ZU ALTEN GESCHLECHTERROLLEN? LIEBER NICHT!

Kinder verändern den Lebensalltag eines Paares, auch wenn dies vor einer Geburt vielleicht noch nicht vorstellbar ist. Es kommen viele zusätzliche Aufgaben auf die jungen Eltern zu. Durch die Versorgung eines Kindes entstehen viele neue Alltagssituationen und die Arbeitsteilung für beide Eltern verändert sich. Zunächst sinnvolle Arbeitsteilungen können sich schnell und schleichend verselbstständigen und drohen sich auf Dauer zu verfestigen. So rutschen Mütter und Väter häufig automatisch in die traditionellen Geschlechtermuster der familiensorgenden Mutter und des berufstätigen Vaters – ohne dass dies vom Paar gewünscht wurde.

Mehrere Studien zeigen, dass im Alter von 34 Jahren bei Männern und Frauen die Lücke zwischen gearbeiteten Stunden in der Familiensorgearbeit und Erwerbsarbeit zu klaffen beginnt. Die Ungleichverteilung insbesondere der Familiensorgearbeit steht allerdings im Kontrast zu dem Wunsch vieler Paare vor der Familiengründung und auch im Kontrast dazu, was sich viele Eltern wünschen. Hätten sie die Wahl, würden circa die Hälfte der jungen Mütter und Väter eine ausgewogene Arbeitsteilung bevorzugen.² Mütter möchten den Anschluss an ihren Beruf nicht verlieren und Väter würden gerne mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen.

Leider tappen junge Männer und Frauen oft in die Geschlechterfalle: Entscheiden sie sich für mehr Zeit mit der Familie, sind ihre Aufstiegschancen in der Regel stark begrenzt. Entscheiden sie sich für mehr Zeit im Erwerbsleben, hält die Beziehung dem Druck vielleicht nicht Stand.

Für das Gerechtigkeitsempfinden in modernen Partnerschaften ist es von Bedeutung, dass sich Paare der Tendenzen zur Re-Traditionalisierung der Geschlechterrollen bewusst sind. Gemeinsam können sich Paare vor einer solchen Entwicklung schützen.

6.2 GERECHTIGKEIT – ZWEI SCHRITTE VOR UND 1,5 ZURÜCK!

Eine **gerecht empfundene Aufgabenverteilung** zwischen Männern und Frauen verhindert Schief lagen im Alltag und beugt Unzufriedenheit vor.

Auch wenn sich Alltagssituationen nicht immer sofort verändern lassen: **Die gemeinsame Betrachtung und Reflektion** ist hilfreich, damit sich unliebsame Abläufe nicht einschleifen und verselbstständigen. Auf dieser Grundlage kann ein Paar passende Absprachen etablieren.³

Gemeinsame **Aushandlungsprozesse** sind unverzichtbar, um eine **geschlechtergerechte Partnerschaftlichkeit** zu ermöglichen. Jedes Paar sollte hier versuchen für sich den richtigen Weg zu finden.

Goldene Regeln für eine gerechte Arbeitsteilung

- Übernehmen Sie keine äußeren Zuschreibungen von Rollen und Aufgaben, wenn Sie es nicht selbst möchten!
- Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit gemeinsam Ihren Alltag.
- Spüren Sie regelmäßig nach, ob Sie mit der Verteilung der familiären Aufgaben noch zufrieden sind.
- Hat jede*r für sich ausreichende Zeit zur Erholung?
- Hat jede*r für sich Geld, um sich auch persönliche Wünsche zu erfüllen, ohne sich vor dem*der anderen rechtfertigen zu müssen?

² Vgl. Allmendinger, Bernhardt, Hipp, 2016: 8f.

³ Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2017: 41.

6.3 WO EIN WILLE IST, IST AUCH EIN WEG!

Trotzdem können viele Paare über Hürden stolpern, die es ihnen erschweren, ihr als gerecht empfundenenes Lebensmodell in die Praxis umzusetzen. Wie bereits erwähnt, zählen zu diesen Hindernissen häufig äußere Einflüsse, wie z.B. gesellschaftliche Vorstellungen, wie Mütter oder Väter zu sein haben.

Sie reichen von der Kritik an den »Rabeneltern, die nur an ihre Karriere denken!« über Stimmen zu »Helikoptereltern, die nur um ihre Kinder kreisen!« bis hin zu Vorstellungen über die »Einfältige Hausfrau, die nicht an ihre Rente denkt!«

Eltern scheinen es niemandem Recht machen zu können!

Nach wie vor unterstützt die Gesetzgebung die partnerschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Familiensorgearbeit nur unzureichend. Trotz der Anstrengungen in der Gleichstellungspolitik sind es immer noch die Frauen, die z.B. durch die Steuergesetzgebung benachteiligt werden.

Trotz des Fachkräftemangels in der Arbeitswelt müssen sich Mütter wie Väter mit dem herkömmlichen geschlechtsspezifischen Rollenverständnis ihrer Vorgesetzten auseinandersetzen. Der Wunsch nach Auszeit oder einer Reduzierung der Wochenstunden zieht nicht selten Nachteile in der individuellen Karriereentwicklung nach sich.

Mehrheitlich sind es die Frauen, die trotz besserer Schul- und Berufsabschlüsse gegenüber ihren männlichen Mitstreitern in den schlechter bezahlten Einkommensgruppen und niedrigvergüteten Berufsbranchen landen – oder ihre Arbeitszeit reduzieren.

Weil niemand ständig »Super-Eltern«, »Super-Partner*in« und »Super-Arbeitnehmer*in« gleichzeitig sein kann, geraten viele Mütter und Väter mit der Familiengründung in eine sogenannte »Rush Hour« des Lebens. Zeitnot ist dabei über Jahre hinweg die ständige Begleiterin, hervorgerufen durch die zeitgleichen Anforderungen der Familie, der Bildungsinstitutionen der Kinder, beim Berufsstart, beruflichen Fortkommen oder weil ein Job nicht reicht, um das Einkommen zu bestreiten. (Nicht-)vorhandene oder aufgebrauchte **finanzielle und zeitliche Ressourcen** prägen darüber hinaus den Alltag junger Eltern!

Die veränderten Notwendigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse junger Eltern müssen daher durch gesellschaftliche, rechtliche und strukturelle Veränderungen in der Gesetzgebung und der Arbeitswelt begleitet werden. Dies ist nicht nur zur Entlastung der individuellen »Rush-Hour« erforderlich, sondern auch mit Blick auf den Fachkräftebedarf und die Finanzierung steigender Lebenshaltungskosten (Bezahlbarkeit von Wohnraum etc.).

Politische Unterstützung könnten Familien durch eine gerechtere Steuerverteilung erhalten, die sich nicht am althergebrachten Ein-Verdiener-Modell orientiert.

6.4 ZUSAMMEN STARK, WEIL BEIDE ZÄHLEN!

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, wie Sie in Ihrer Partnerschaft Erwerbs- und Familienarbeit organisieren wollen? Wer wieviel Elternzeit nimmt? Und wer wann wieder in die Erwerbstätigkeit einsteigt? Dabei sollten sowohl die Aufteilung der Elternzeit, als auch die Zeit danach in den Blick genommen werden. Gängige Modelle sind das sogenannte Einverdiener- bzw. Zuverdienermodell, sowie die partnerschaftliche Arbeitsteilung.

6.4.1 Vollzeit/Teilzeitarbeit

Als moderne Variante des Einverdienermodells gilt heute das Zuverdienermodell. In der Regel arbeiten die Männer Vollzeit. Mehrheitlich reduzieren die Frauen ihre Arbeitszeit, weil sie oft in geringer entlohnten Branchen arbeiten.

In Hannover

- ▶ arbeiten 43 Prozent aller erwerbstätigen Frauen in Teilzeit, d.h. im Zuverdiener-Modus, jedoch nur 16 Prozent der erwerbstätigen Männer.
- ▶ Bei Müttern ist der Anteil der Teilzeitarbeitenden nochmals erhöht.

Vorteile des Ein- bzw. Zuverdienermodells: Die Einkommenssicherung und finanzielle Sicherheit für die Familie ist insbesondere in höheren Einkommenslagen gewährleistet. Es ist mehr Familienzeit für die Kinder verfügbar, zumindest für einen Elternteil.

Nachteile: Die Höhe des Einkommens in niedrigeren und mittleren Einkommenslagen deckt nur unzureichend die laufenden Familienausgaben und -kosten, u.a. für Mieten und Nebenkosten. In zahlreichen Familien müssen zusätzliche Sozialleistungen beantragt werden, um das Existenzminimum für die Familie zu decken.

Weitere Auswirkungen werden erst in der Zukunft spürbar.

Durch Teilzeitarbeit oder familienbedingte Auszeiten, wie z.B. Erziehungszeiten, minimieren sich die Aufstiegschancen im Beruf, die sich auch finanziell niederschlagen. Es entstehen Lücken in der Rentenvorsorge.

Familien mit einem*r Hauptverdiener*in in Vollzeit können schneller in eine prekäre Finanzsituation geraten, falls diese*r den Arbeitsplatz verliert. Bei einem Arbeitsplatzverlust orientiert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes am vorherigen Einkommen. Dies kann im Falle einer Scheidung oder Trennung bedeuten, dass 50 Prozent der Mütter nicht im Stande sind, die Existenzgrundlage ihrer Familie aus eigener Kraft zu sichern.

6.4.2 Partnerschaftliche Arbeitsteilung (Teilzeit oder vollzeitnah)

Andere Möglichkeiten bieten sich, wenn beide Elternteile nach der Geburt zunächst in Teilzeit gehen bzw. vollzeitnah arbeiten. Sie teilen sich die Familienarbeit, z.B. indem beide zwischen 25 und 35 Wochenstunden erwerbstätig sind.

Vorteil: Beide Elternteile haben Zeit für die Familie. Und beide erwerben eigene Anwartschaften für ihre Rente. Im Krisenfall können beide Elternteile außerdem ihre Existenz leichter über ihr Erwerbseinkommen sichern.

Nachteil: Möglich ist, dass das gemeinsame Einkommen durch ein niedrigeres Lohnniveau der Frau abgesenkt ist. Deshalb ist dieses Modell eher für Paare umsetzbar, die im mittleren Lohnbereich arbeiten und fest angestellt sind.

6.4.3 Elternzeit

Grundsätzlich ist wichtig zu wissen, dass der Anspruch auf Elternzeit höher ist, als der Anspruch auf Elterngeld.

Wie Eltern die Elternzeit aufteilen, ist in der Regel ein Vorgriff darauf, wie sie langfristig die Aufteilung der Erwerbs- und Familienarbeit organisieren. Die Frage, wer wie viel Elternzeit nimmt, ist also von Bedeutung.

Sowohl Mütter als auch Väter können sich für die Elternzeit entscheiden! Insgesamt haben Eltern gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf maximal drei Jahre Elternzeit.

Der Anspruch auf ein volles Elterngeld, d.h. 65 Prozent vom Nettolohn, gilt für 12 Monate nach der Geburt eines Kindes. Dieser erhöht sich um zwei weitere Monate, wenn auch der*die Partner*in Elternzeit beansprucht. Beide Eltern erhalten gemeinsam maximal 14 Monate Elterngeld. Die Zeit können sie partnerschaftlich zu gleichen Teilen aufteilen.

Während der Elternzeit ist es beiden Elternteilen möglich bis zu 30 Wochenstunden zu arbeiten.

Wenn ein Elternteil oder beide Eltern bald nach der Geburt Teilzeit arbeiten möchten, können sie eine Kombination aus **Teilzeit und ElterngeldPlus** wählen. Aus einem Elterngeld-Monat werden dann zwei ElterngeldPlus-Monate (24 Monate). Wenn die Eltern sich in diesem Modell die Erziehungsarbeit partnerschaftlich aufteilen, erhalten sie zusätzlich vier **ElterngeldPlus**-Monate für den*die Partner*in.

»Komm, wir machen einen Plan!«

Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem*Ihrer Partner*in, welches der drei Modelle am besten zu Ihnen passt, um Erwerbs- und Familienarbeit zu organisieren.

- Das Vollzeit/Teilzeit-Modell
-
- Partnerschaftliche Arbeitsteilung
-
- Beide Eltern nehmen Elternzeit (z.B. nacheinander, parallel, oder 12 +2 Monate bis zur 50:50 Teilung)
-

Beide Partner*innen sollten mit der Arbeitsteilung einverstanden sein. Wägen Sie **individuelle Vor- und Nachteile** ab!



SIE HABEN IN IHREM EHEVERTRAG VEREINBART, DASS SIE IM FALLE EINER SCHEIDUNG, DEN ABSCHLUSS DER BERUFSAUSBILDUNG IHRER EHEFRAU FINANZIEREN.

JA.

JA.



7 Heute zusammen für morgen planen

Kommen Kinder auf die Welt, ergeben sich für Paare zahlreiche neue Anforderungen, die in den Alltag eingebettet werden müssen. Dazu gehören die alltägliche Familien- und Sorgearbeit.

Die neuen Aufgaben beanspruchen Zeit ... und erfordern viel häusliche Arbeit! Es ist häufig so, dass ein*e Partner*in die eigene Erwerbstätigkeit dafür reduziert. In manchen Partnerschaften verzichtet ein*e Partner*in zugunsten der Familien- und Sorgearbeit gänzlich auf das eigene Einkommen.

Falls Sie oder Ihr*e Partner*in mit diesem Gedanken spielen: Bedenken Sie, dass sich der Verzicht auf das eigene Einkommen auch auf einen späteren Zeitpunkt auswirkt! Der Rückzug aus der Erwerbsarbeit minimiert die beruflichen und finanziellen Aufstiegschancen – und die Höhe der Einzahlungsbeträge in die Rentenvorsorge.

7.1 GEGENSEITIG ABGESICHERT

Ist eine solche Aufteilung von Familien- und Erwerbstätigkeit unter den beiden Partner*innen erwünscht, sollte unbedingt eine **gegenseitige finanzielle Absicherung** erfolgen. Sinnvoll ist es, die Absprachen schriftlich festzuhalten, insbesondere wie der*die geringer verdienende oder nicht erwerbstätige Partner*in von dem*der erwerbstätigen Partner*in abgesichert wird. So eine Absicherung soll das wirtschaftliche und finanzielle Ungleichgewicht ausgleichen. Außerdem haben solche Absprachen einen weiteren Vorteil: Sie bieten einen festen Rahmen für die Zusammenarbeit beider Elternteile. Das vereinfacht das gemeinsame Familienleben!

Nicht alle Beziehungen oder Ehen halten ein Leben lang. Nicht selten durchlaufen sie Krisen mit mehr oder weniger glücklichem Ausgang. Deshalb ist es wichtig, dass gemeinsame Absprachen für den Zeitraum der Ehe/Beziehung gelten, aber auch für den Fall einer Trennung oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses.

Welche spezifischen Unterschiede bei Ehe und nichtehelicher Partnerschaft zu beachten sind, wird in den Kapiteln 9, 10 und 11 erläutert.

Gut abgesichert!?

Welche Punkte sollten Paare miteinander klären, wenn sie sich **gegenseitig absichern** möchten?

- Altersvorsorge
.....
- Konto – gemeinsam oder getrennt?
.....
- Steuern und Leistungen

Zu allen drei Themen erfahren Sie mehr auf den kommenden Seiten.

7.2 »MEINE RENTE IST NOCH LANGE HIN...«

Ist das ein Gedanke, der Ihnen beim Thema **Altersvorsorge** spontan in den Kopf kommt? Warum es trotzdem wichtig ist, die Absicherung im Alter rechtzeitig in Angriff zu nehmen: Die **Altersarmut** steigt im gesamten Bundesgebiet stetig an!

Wie setzt sich die Höhe der Rente zusammen?

Haben Sie schon mal von den **Rentenanwartschaften** gehört? Damit ist das Anrecht auf einen monatlichen Rentenbetrag gemeint. Rentenanwartschaften stehen immer nur der Person zu, die sie auch erworben hat.

Die Höhe des zukünftigen monatlichen Rentenbetrags ist abhängig von:

- › Der Höhe Ihrer Beitragszahlungen in die Rentenkasse. Sie ist abhängig von Ihrer Einkommenshöhe.
- › Ihrer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit
- › Ihren Beitragszeiten, d.h. der Anzahl der gezahlten Beitragsmonate während der Lebenserwerbszeit
- › Zusätzlichen privaten Renteneinzahlungen oder Vorsorgemaßnahmen (Bausparverträge, Versicherungen) durch den*die erwerbstätige*n Partner*in

7.3 KINDERERZIEHUNG UND RENTE

Planen Sie zugunsten der Kindererziehung Ihre Erwerbstätigkeit einzuschränken oder zu unterbrechen? Diese Entscheidung beeinflusst Ihre Rente, indem Kindererziehungszeiten bei einem Elternteil auf die **Beitragszeiten angerechnet** werden. Nämlich demjenigen, der die meiste Zeit für die Erziehung aufgebracht hat. Für Kinder, die nach dem Jahr 1992 geboren wurden, können bis zu 3 Jahren Erziehungszeit angerechnet werden. Ein Jahr Erziehungszeit schlägt bei der Rente mit ca. mit etwa 30 € pro Monat zu Buche. Dies bedeutet ein Maximum von 90 € im Rentenfall pro Monat.

Mit dem gesetzlichen Anspruch soll ein Ausgleich für Väter oder Mütter geschaffen werden, die ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Kindererziehung eingeschränkt haben – oder deshalb gar nicht arbeiten konnten.

7.4 GELD ANLEGEN – MIT SPARPLÄNEN UND PRIVATER RENTENVERSICHERUNG

Wenn das Familieneinkommen ausreichend ist, können Sie für den geringer verdienenden Elternteil Geld über sogenannte Sparpläne in vermögensbildenden Anlagen anlegen. Diese sind relativ flexibel und weniger durch das Börsenverhalten beeinflusst.

Einzahlungen in **private Rentenversicherungen können ebenfalls die spätere Rente erhöhen**. Sie sind besonders für mittlere und höhere Einkommensgruppen sowie für sparbewusste Menschen geeignet.

7.5 »MEINE ALTERSVORSORGE IST SO INDIVIDUELL WIE ICH ES BIN!«

Es gibt nicht **die** Altersvorsorge! Denn es handelt sich dabei um eine individuelle Vorsorgeangelegenheit. Es gibt diverse Möglichkeiten, um die eigene Altersvorsorge und Rente zu gestalten.

»Welche Varianten der Altersvorsorge gibt es? Und welche davon passen zu mir?«

Um diese Fragen zu beantworten, empfiehlt es sich bei der eigenen Bank, bei dem*der **Steuerberater*in**, der **Verbraucherzentrale** oder der **Rentenversicherung** beraten lassen.

»To Do's« für die Altersvorsorge

Um die finanzielle Absicherung im Alter rechtzeitig in die Hand zu nehmen, sollte man sich besonders zu diesen Themen informieren:

- › Rentenanwartschaften
- › Sparpläne
- › Private Rentenversicherung

Schieben Sie die das Thema Altersvorsorge nicht auf die lange Bank! Entscheidend ist es, sich **früh genug** zu informieren und beraten zu lassen – sei es nun zu zweit mit dem*der Partner*in oder auch alleine.

SCHATZ, UNSERE
LOHNSTEUERABRECHNUNG IST DA!
WIR BEKOMMEN BESTIMMT EINE
FETTE NACHZAHLUNG!

VERLIEBT, VERLOBT, VERSORGT!

27



8 Kontoführung – gemeinsam oder getrennt?

Die Frage nach dem Konto mag zunächst ziemlich banal erscheinen. Aber wenn ein Paar sein Leben zusammen verbringt, ist es sinnvoll darüber nachzudenken: »Wollen wir künftig beim Thema Kontoführung gemeinsame Sache machen – oder lieber eigenständige Wege gehen?«

Generell gibt es zwei Optionen:

8.1 EIN GEMEINSAMES KONTO

Alle Ausgaben und Einkünfte beider Partner*innen laufen über das gemeinsam geführte Konto. Beide Partner*innen können auf das Konto zugreifen und so die Abläufe einsehen. Möglicherweise existieren deutliche Unterschiede zwischen der Sparsamkeit und dem Kaufverhalten der Partner*innen. Dies kann eventuell zu Konflikten führen, doch auch hier können gemeinsame Absprachen diesen entgegenwirken. Wichtig ist, dass beide Partner*innen Einblick in die Verwaltung der Familienfinanzen sowie Kenntnis über deren Entwicklung haben. Bei einem gemeinsamen Konto ist nach einer Trennung dafür zu sorgen, dass der*die ehemalige Partner*in keine unberechtigten Abbuchungen vornimmt oder veranlasst.

8.2 DAS 3-KONTEN-MODELL

Eine Variante, die gemeinsame als auch eigenständige Konten verbindet, ist das 3-Konten-Modell: Jede*r Partner*in hat ein eigenes Konto. Zusätzlich existiert ein gemeinsames Konto, von dem aus gemeinsame Ausgaben und größere Anschaffungen finanziert werden.

Wie sieht das in der Praxis aus? Auf das gemeinsame Konto zahlen beide Partner*innen eine gewisse Summe ein. In welchem Rhythmus und wie hoch die Summe der Einzahlungen ist, kann individuell ausgehandelt und gegebenenfalls angepasst werden. Eine Möglichkeit könnte sein, den einzuzahlenden Anteil an das jeweilige Einkommen der Partner*innen anzupassen.

Tipps zur Kontoführung: Gemeinsam oder getrennt?

Egal für welche Variante auch immer Sie sich entscheiden: Die Wahl hängt von der individuellen Situation ab – und sollte dementsprechend bedarfsgerecht sein.

Ob verheiratet oder nicht: Es empfiehlt sich, **dem*der Partner*in eine Vollmacht für das eigene Konto auszustellen**. Dies vereinfacht nicht nur den Alltag, sondern ist vor allem in unvorhergesehen Fällen wichtig, z.B. bei Unfällen, plötzlichem Tod oder Krankheit. Nur so kann sichergestellt werden, dass unvorhersehbare finanzielle Belastungen besser abgefangen, plötzlich auftretende Kosten bezahlt und auch regulär anfallende Kosten weiterlaufen können.

9 Gut versichert?

Durch eine Partnerschaft oder Ehe ergeben sich Veränderungen für die eigene Versicherungsvorsorge. So können Paare ihre Hausrat-, die Haftpflicht-, die Rechtsschutz-, und die Auslandsreiseversicherung zusammenlegen. Dafür muss nicht der Status einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sein. Es genügt in vielen Fällen bereits, wenn Paare in einem Haushalt leben.

Bei vielen Formen von Versicherungen macht es keinen Unterschied, ob das Zusammenleben in Form von Ehe oder nichtehelicher Partnerschaft geschieht.

Gut versichert sein – so geht's!

Ein Paar hat die Möglichkeit, Versicherungen zusammenzulegen. Im Idealfall vermindern sich dadurch Kosten und Aufwand! Prüfen Sie dazu Ihre einzelnen Versicherungen, insbesondere die **Hausratversicherung** und die **Haftpflichtversicherung**.

Krankenversicherungen können **nicht** zusammengelegt werden. Kinder können mitversichert werden, wenn ein Elternteil über eine gesetzliche Krankenkasse versichert ist.

Gute Informationen und Beratung erhalten Sie bei diesen Anlaufstellen:

- Verbraucherzentrale:
www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/familie
- Fairsicherungsladen Hannover:
www.fair-sicherungsladen.de/

9.1 HAUSRATVERSICHERUNG

Falls Sie als Paar zusammenwohnen oder gerade planen zusammenziehen, ist es möglich, sich über eine Hausratversicherung abzusichern und eine der beiden zu kündigen. Gleichzeitig muss bei der weiterlaufenden Hausratversicherung die Summe angepasst werden.

Es ist von Vorteil, wenn bei der weiterlaufenden Hausratversicherung nur eine*r der beiden Partner*innen als Versicherungsnehmer*in eingetragen ist. Für fahrlässiges Verhalten innerhalb der Wohnung der Wohnung kann dann nur ein*e Partner*in verantwortlich gemacht werden.

9.2 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Auch die Haftpflichtversicherung lässt sich mit dem Zusammenzug zusammenlegen. Paare sollten darauf achten, die länger bestehende Versicherung beizubehalten und die jüngere zu kündigen. Der*Die Partner*in kann sich in die Familienversicherung eintragen lassen. Ehepartner*innen haben in einer gemeinsamen Haftpflichtversicherung einen gegenseitigen Versicherungsschutz.

Nachteile für unverheiratete Paare

Bei Zusammenlegung der Haftpflichtversicherung besitzen unverheiratete Paare keinen gegenseitigen Versicherungsschutz. Bei Verletzung oder Schäden untereinander werden Schadensersatzansprüche z.B. von der Krankenkasse eingefordert.

9.3 KRANKENVERSICHERUNG

Krankenversicherungen können **nicht** zusammengelegt werden. Partner*innen können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch mitversichert werden.

Bei **gesetzlichen Krankenkassen** kann der*die Ehepartner*in nur mitversichert werden, wenn sein*ihr Einkommen maximal 435 € oder bei einem Minijob 550 € pro Monat beträgt. Diese Vorteilsregelung für Ehepartner*innen basiert auf der traditionellen Vorstellung, dass bei Paaren jeweils eine*r deutlich mehr verdient.

»Unsere Kinder sind mitversichert!«

Für Paare, die eine Familie gründen wollen, ist folgendes wichtig: Ist eine*r der Partner*innen bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert, können Kinder beitragsfrei bis zum 18. Lebensjahr mitversichert werden.

Bis zum 23. Lebensjahr können Kinder mitversichert werden, die aufgrund von Schule oder Ausbildung nicht erwerbstätig sind. Diese Mitversicherung lässt sich nochmals um 2 Jahre verlängern, wenn sich die Kinder in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden. Ab dem 25. Lebensjahr können Kinder jedoch nicht mehr mitversichert werden.

Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei den mitversicherten Kindern um leibliche Kinder, adoptierte Kinder oder Stiefkinder handelt. Außerdem können Kinder, die sich aufgrund einer Behinderung oder anderer Beeinträchtigungen nicht selbst versorgen können, unbegrenzt mitversichert werden.

Ist ein*e Partner*in **privat versichert**, können die gemeinsamen Kinder nur in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert werden, wenn der*die privat versicherte Partner*in weniger als der*die gesetzlich versicherte Partner*in verdient. Ebenso darf das Einkommen des privat versicherten Elternteils die Jahresbeitragsentgeltgrenze⁴ nicht übersteigen.

⁴ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungspflichtgrenze>



10 Kinder und Geld

Es gibt unterschiedliche staatliche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die Eltern mit Kindern erhalten können: Das **Kindergeld**, den **Kinderfreibetrag** und den **Kinderzuschlag**. Jedes Kind hat ein Anrecht auf **Kindergeld**! Es unterstützt Eltern bei der monatlichen Versorgung des Kindes. Das Kindergeld ist somit eine wichtige Leistung für Familien.

Das Kindergeld ist ein monatlich ausgezahlter Betrag, den Eltern überwiesen bekommen. Eltern stellen den Kindergeldantrag am besten gleich nach der Geburt. Der Antrag muss bei der Familienkasse des Arbeitsamtes eingereicht werden. Hierzu wird die Geburtsurkunde benötigt. Die Höhe des Kindergeldes hängt von der Anzahl der Kinder ab, die ein Paar hat.

Wichtig: Ohne Antrag kein Kindergeld!

Das Kindergeld muss beantragt werden! Informationen dazu erhalten Sie auf der Website der Familienkasse des Arbeitsamtes: www.kindergeld.org

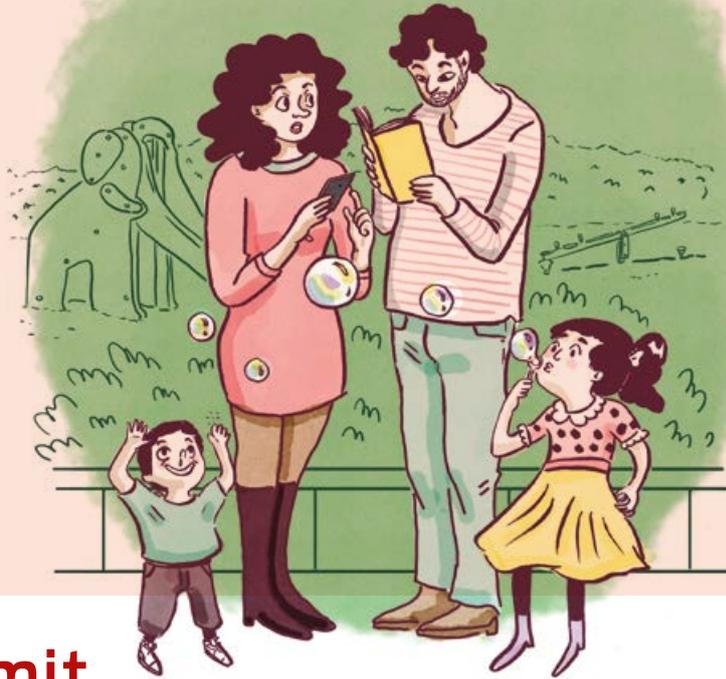
Sollten Sie oder Ihr*e Partner*in ein Kind aus einer früheren Partnerschaft haben, zählt dieses Kind als erstes Kind. Für Ihre gemeinsamen Kinder kann sich der Kindergeldbetrag ggf. erhöhen, wenn ihr Kind als Dritt- oder Viertkind zählt. Näheres erfahren Sie ebenfalls unter www.kindergeld.org

Bezieher*innen von ALG II sollten wissen, dass das Kindergeld als Einkommen auf die ALG II Leistungen angerechnet wird. Eine Ausnahme gibt es dann, wenn Elternteil und Kind keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil das Kind ausgezogen ist, und das Kindergeld weitergereicht wird.

Der Kinderfreibetrag wird im Gegensatz zum Kindergeld nicht ausgezahlt. Er wird vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dadurch wirkt er sich steuermindernd bei der Berechnung der Einkommensteuer aus. Am Jahresende macht das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch eine »Günstigerprüfung«. Es prüft dabei, welche Option vorteilhafter für die Familie ist: Kindergeld oder der Kinderfreibetrag. Ob Eltern das Kindergeld erhalten oder ob der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG gewährt wird, hängt von der Höhe ihres Einkommens ab. Als grobe Richtung gilt, dass der Kinderfreibetrag günstiger ausfällt als das Kindergeld bei einem zu versteuernden Einkommen von bis

- ca. 34.000 Euro Jahreseinkommen bei Alleinerziehenden
- ca. 64.000 Euro Jahreseinkommen bei Verheirateten

Den Kinderzuschlag können Familien mit geringem Einkommen erhalten. Dabei gilt: Wenn Sie genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, Ihr Einkommen aber nicht für die ganze Familie reicht, dann können Sie bei der Familienkasse des Arbeitsamtes den **Kinderzuschlag** beantragen.



11 Ja-Sagen mit Herz und Verstand

Auch wenn es unromantisch klingt: Eine Eheschließung berührt wirtschaftliche Aspekte, die ein Paar **vor der Heirat** mitdenken sollte.

Eine Eheschließung besiegelt nicht nur die Liebe zueinander. Sie verändert auch das (steuer-)rechtliche Verhältnis zueinander. Die rechtlichen Regelungen sehen eine gegenseitige finanzielle Fürsorge-, Absicherungsverpflichtung sowie den Ausgleich zwischen Ehepartner*innen vor. In manchen Ehekombinationen kann es sinnvoll sein, zusätzlich zur Eheschließung einen Ehevertrag abzuschließen. Informationen zum Ehevertrag gibt es am Ende dieses Kapitels.

11.1 STEUERN

»Wir heiraten, weil wir uns lieben – und um Steuern zu sparen!«

Häufig ist davon die Rede, dass die Ehe ein großer wirtschaftlicher Vorteil ist. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, dennoch hängt vieles von der persönlichen Lebens- und Einkommenssituation ab.

Einer der bekanntesten finanziellen Vorteile der Ehe ist das Ehegattensplitting. Beim **Ehegattensplitting** können sich beide Ehepartner*innen für die Einkommenssteuer beim Finanzamt zusammen veranlagern lassen. Dieses Vorgehen kann einen steuerlichen Vorteil bilden – wenn zwischen den Partner*innen eine große Lohndifferenz existiert. Haben beide Partner*innen

ein ähnliches Einkommen, bietet das Ehegattensplitting keine deutlichen Vorteile. Dieses Prinzip des steuerlichen Vorteils basiert auf der Annahme eines traditionellen Allein- oder Zuverdienermodells. Ob für die eigene Ehe finanzielle Vorteile bestehen, kommt also ganz auf die persönliche Situation an!

Unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht: Finanzielle Aufwendungen für Kinder werden bei der Lohn- und Einkommenssteuer berücksichtigt. Dazu gehören Ausgaben wie z.B. Unterhalt, Kinderbetreuung, sowie Bedarfe für Schule, Ausbildung oder Studium. Lassen Sie sich von einer*inem Steuerberater*in beraten, bzw. lesen Sie die Erläuterungen zur Steuererklärung aufmerksam.

11.2 ZWEI EINKOMMEN – EIN VERMÖGEN?

Beide Einkommen und Vermögen der jeweiligen Partner*innen werden in der Ehe **nicht** zu einem gemeinsamen Vermögen zusammengefasst. Trotzdem sollte zumindest zu Beginn der Ehe einmal über das jeweilige **Anfangsvermögen** gesprochen werden. Mit dem Anfangsvermögen ist das Nettovermögen eines*einer Ehepartner*in gemeint. Dazu gehören auch Erbschaften und der gegenständliche Besitz einer Person, z.B. Eigentumswohnungen, Wertpapiere oder Ersparnisse auf der Bank. Hat eine Person hohe Schulden, kann unter Umständen auch ein negatives Anfangsvermögen festgestellt werden. Es ist wichtig, die Ausgangslage zu kennen. Es macht Sinn über das jeweilige Vermögen zu sprechen und darüber hinaus auch schriftlich festzuhalten, wer zu Beginn der Ehe über welches Vermögen verfügt. Es lohnt sich offen miteinander über die persönliche Vermögenslage beider Partner*innen zu sprechen.

11.3 Ehepaare sind eine Zugewinnngemeinschaft

Rechtlich befindet man*frau sich ohne einen Ehevertrag immer in einer **Zugewinnngemeinschaft (§1363 BGB)**. Alles, was jedem*jeder Einzelnen der Ehepartner*innen vor der Ehe gehört hat, verbleibt auch in dessen*deren Eigentum. Denn es handelt sich, wie oben beschrieben, um das sogenannte **Anfangsvermögen**.

Der Zugewinn wird während der Ehezeit durch beide Partner*innen erwirtschaftet und damit zum gemeinschaftlichen Vermögen. Dazu zählen z.B. Bankguthaben, Bausparverträge, Anwartsrechte für Lebensversicherungen, Grundstücke sowie Fahrzeuge. Im Fall einer Scheidung wird nur dieser Zugewinn je zur Hälfte ausgeglichen. Es erfolgt ein Abgleich zwischen dem **Anfangs- und Endvermögen** zum Zeitpunkt der Scheidung.

11.4 Schulden: Mitgehangen, Mitgefangen?

Das Sprichwort gilt bei Schulden nur, wenn beide Ehepartner*innen den Kauf- oder Kreditvertrag gemeinsam unterzeichnet oder dafür gebürgt haben. Beim Ausgleich von Schulden kommt es also darauf an, wer der*die Schuldner*in ist.

11.5 Unterhaltsverpflichtung

Ehepartner*innen sind in einer Ehe immer gegenseitig **unterhaltspflichtig**. Der*Die mehrverdienende oder alleinverdienende Ehepartner*in ist dazu verpflichtet, dem*der anderen Partner*in einen Unterhalt zu zahlen bzw. für diesen aufzukommen.

Im Eherecht werden die **Erwerbstätigkeit** und die **häuslichen Versorgungstätigkeiten gleichwertig** angesehen. Der*die nichterwerbstätige entlastet den*die erwerbstätigen Ehepartner*in durch Haushalts- und familiensorgende Tätigkeiten. Durch die Familienarbeit wird der*dem erwerbstätigen Partner*in der »Rücken« freigehalten, was wiederum beispielsweise persönliche Karriereschritte ermöglicht.

Die Person, die **Versorgungsleistungen zu Hause** erbringt, kann einen **angemessenen Unterhalt für sich** von der*dem Ehepartner*in verlangen. Dieser Unterhalt kann wiederum z.B. in die Haushaltsausgaben, den Lebensunterhalt der Kinder und ein Taschengeld für die eigenen Bedürfnisse und Hobbys fließen. Der Unterhaltsanspruch orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Familie.

11.6 Der Ehevertrag

»Wir wünschen uns unsere eigenen Regelungen ... deshalb der Ehevertrag!«

Die Meinung, dass ein Ehevertrag als »unromantisch« und »misstrauisch« gilt, ist zwar verbreitet, lässt sich jedoch entkräften. Möchte ein Paar die Regelungen, die sich durch Eheschließung ergeben, verändern, kann ein **Ehevertrag**

sehr hilfreich sein. Denn: **Ein notarisierter Ehevertrag hat Vorrang vor gesetzlichen Regelungen, die sich durch die Eheschließung ergeben!** In einem Ehevertrag können z.B. der Umgang mit Vermögenswerten oder gegenseitige Unterhaltsansprüche im Fall von Scheidung festgehalten werden. Durch den Ehevertrag sollte kein*e Partner*in benachteiligt werden! Geringeres Vermögen oder eine geringere Rente des*der Partners*Partnerin aufgrund von Familienarbeit sind unbedingt zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird ein Ehevertrag vor einem*einer Notar*in abgeschlossen. Vor der Vertragsunterzeichnung berät er*sie die zukünftigen Eheleute und steht für Rückfragen zur Verfügung. Falls eine*r der beiden Partner*innen den Wunsch nach einem Ehevertrag äußert – also zunächst kein gemeinsamer Wunsch nach einem Ehevertrag besteht – empfiehlt es sich eine unabhängige Rechtsberatung zu dem Vertragsentwurf in Anspruch zu nehmen, um einen neutralen Blick auf diesen zu erhalten.

Ehevertrag – JA oder NEIN?

Diese Fragen können helfen, sich für oder gegen einen Ehevertrag zu entscheiden:

- Haben Sie Kinder oder planen Sie, welche zu bekommen?
- Haben Sie und Ihr*e Partner*in unterschiedliche Vermögen?
- Besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Ihnen und Ihrem*Ihrer Partner*in?
- Ist eine*r der beiden Ehepartner*innen selbstständig tätig und ergibt sich daraus ein Haftungsrisiko für die Familie?

Wenn Sie eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet haben, sollten Sie den Abschluss eines Ehevertrages ernsthaft abwägen. Wichtig ist letztendlich, dass beide Partner*innen damit einverstanden sind und eine gerechte Lösung für alle gefunden wird.

11.7 Gedanken zum Rahmen der Ehe

»Unsere Ehe bedeutet für mich, dass wir uns lieben!«
 »Aber auch, dass wir ab jetzt wirtschaftlich voneinander abhängig sind!«
 »Für mich ist unsere Ehe ein gemeinsames Projekt!«
 »Dich zu heiraten bedeutet für mich: Ab jetzt arbeiten wir zusammen!«

Mit der Eheschließung gehen sowohl steuerliche als auch rechtliche Veränderungen einher. Viele Paare sind sich über den Umfang dieser Veränderungen oft nicht bewusst. Jedoch können Aspekte bzw. Anfangsvermögen und Ehevertrag später von großer Bedeutung sein, -wie beschrieben.

Empfehlenswert ist es zudem, dass beide Partner*innen darauf achten, weiterhin eigenverantwortlich für ihren Unterhalt sorgen zu können, indem er*sie den Anschluss an die Berufswelt hält.

Setzen Sie sich also mit Ihrem*Ihrer Partner*Partnerin rechtzeitig auseinander! Auch hier muss es heißen: »Lass uns reden!«



12 Zusammen – aber nicht verheiratet

Nicht alle Paare sind verheiratet! In Hannover machen nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern gut 10 Prozent aller Familien aus.⁵ Gerechte Arbeitsverteilung und Partnerschaftlichkeit spielen hier allerdings eine genauso große Rolle wie in einer Ehe.

Bei den Themen Unterhalt, Steuern oder finanzieller Ausgleich gelten für nicht verheiratete Paare andere rechtliche Rahmenbedingungen als in der Ehe. Es ist in dieser Paarkonstellation deshalb sinnvoll, sich gegenseitig über einen **Partnerschaftsvertrag** abzusichern.

12.1 WAS IST ANDERS?

Anders als in der Ehe besteht bei Partner*innen in nicht-ehelichen Partnerschaften **kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch**. Auch nach einer Trennung besteht kein Anspruch auf Unterhalt zwischen den Partner*innen. Gesonderte Regeln gelten um den Zeitraum einer Geburt eines gemeinsamen Kindes. Hier ist der*die Partner*in sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen danach zur Unterhaltszahlung an die Kindesmutter verpflichtet.⁶ Wenn es für die Betreuung des Kindes erforderlich ist, kann auch ein Unterhaltsanspruch für die Mutter in den ersten drei Lebensjahren geltend gemacht werden.

Unverheiratete Paare können Steuervorteile – wie das Ehegattensplitting – nicht nutzen. Dies stellt keinen Nachteil dar, wenn beide Partner*innen ähnlich viel verdienen. Für nichteheliche Lebensgemeinschaften besteht keine Regelung der Zugewinngemeinschaft. Das bedeutet für unverheiratete Paare, dass im Falle einer Trennung kein rechtlicher finanzieller Ausgleich stattfindet.

Wenn ein Paar Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) bezieht und gemeinsam in einem Haushalt zusammenlebt, ändert sich diese Perspektive: Aus Sicht des Jobcenters sind unverheiratete Paare eine Bedarfsgemeinschaft, die füreinander zu sorgen hat. Dies wirkt sich auf die Höhe der Sozialleistung für eine*n der Partner*innen negativ aus.

12.2 DER PARTNERSCHAFTSVERTRAG

Befinden Sie sich in einer nichtehelichen Partnerschaft mit Kindern? In diesem Fall ist es sehr sinnvoll, einen Partnerschaftsvertrag zu vereinbaren. Dieser gibt der Beziehung eine Formalität. Er sichert beide Partner*innen im Fall einer Trennung oder eines anderen Schicksalsschlages ab, ohne dass eine rechtsgültige Ehe geschlossen wurde.

Je nach vereinbarter Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit kann in einem Partnerschaftsvertrag eine gerechte finanzielle Absicherung des geringer verdienenden bzw. nicht erwerbstätigen Elternteils formuliert werden.

Genau wie bei der Ausarbeitung eines Ehevertrages müssen individuelle Bedürfnisse und Situationen beider Partner*innen in einem Partnerschaftsvertrag berücksichtigt werden. Die im Partnerschaftsvertrag festgehaltenen Regeln sollten für beide Partner*innen gerecht sein und niemanden übervorteilen! Denn für den*die Partner*in, die einen längeren Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit hat, können sich beim Wiedereinstieg in den Beruf erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Beispiele sind: fehlende Rückkehrmöglichkeiten auf den vorherigen Arbeitsplatz, Einsatz in anderen Arbeitsbereichen, ungünstige Arbeitszeiten, schlechtere Entlohnung oder die Nichtberücksichtigung bei Aufstiegsmöglichkeiten. Mütter sind von diesen Widrigkeiten in der Regel stärker betroffen.

Ein Partnerschaftsvertrag kann auch Regelungen dazu beinhalten, wie die Kostenverteilung für laufende Familienausgaben aussieht und welche Kosten, Einnahmen oder Vermögen nicht einbezogen werden. Hier geben die gesetzlichen Regelungen für die Ehe eine gute Orientierung für einen gerechten Ausgleich.

Für einen Partnerschaftsvertrag gibt es keine Formerfordernis. Allerdings sind für die beabsichtigten Regelungen Formvorschriften möglicherweise zu beachten. Deshalb macht auch hier ein notarieller Vertrag Sinn.

⁵ Vgl. Repräsentativerhebung Familien in Hannover 2014: 24.

⁶ Vgl. BMJV 2018:22.

Checkliste zum Partnerschaftsvertrag

Wollen Sie einen Partnerschaftsvertrag aufsetzen?
Auf jeden Fall sollte der Vertrag alle wichtigen Fragen klären zu:

- › Gegenseitigem Unterhalt
- › Altersvorsorge
- › Rente
- › Finanziellem Ausgleich
- › Absicherung nach einer Trennung

Gut zu wissen: Damit der Partnerschaftsvertrag rechtliche Gültigkeit besitzt, muss er unbedingt notariell beglaubigt werden!

12.3 WENN DER TOD UNS SCHEIDET

»Was passiert mit meinem Vermögen ...
im Falle meines Todes?«

Diese Frage können unverheiratete Paare nur durch ein Testament regeln. Anders als in einer Ehe ist es ihnen **nicht möglich** ein gemeinsames Testament zu verfassen. Beide Partner*innen können sich für eine gegenseitige Beerbung entscheiden. In diesem Fall setzen sie sich gegenseitig als Erbende*r ein. Gemeinsame leibliche Kinder werden nach dem Erbrecht bedacht, können aber ebenfalls im Testament benannt werden. Der Abschluss eines Erbvertrags ist möglich, dieser wäre notariell zu beurkunden.

12.4 VOLLMACHTEN

Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich gegenseitig Vollmachten auszustellen. Besonders als Familie mit Kindern! Vollmachten erleichtern den Familienalltag und schaffen Klarheit in rechtlichen Vertretungssituationen gegenüber Dritten und Rahmenbedingungen in Notsituationen. So können sie im Notfall Regelungen über Geldgeschäfte treffen oder Handlungsfähigkeit im Krankheitsfall des*der Partners*Partnerin ermöglichen.

Besitzen Sie und Ihr*e Partner*in gemeinsame oder getrennte Konten? Wenn Sie über kein gemeinsames Konto verfügen, sollten Sie sich gegenseitig eine Kontovollmacht für die Konten Ihrer*Ihres Partners*Partnerin erteilen. Dies ermöglicht Ihnen im Notfall wie Krankheit, Unfall oder Tod finanziell handlungsfähig zu sein. Sie können damit zeitaufwendige rechtliche Klärungen vermeiden. Dies gilt für **verheiratete und unverheiratete Partner*innen gleichermaßen!**

Im Falle eines Unfalls oder plötzlicher Krankheit will sich niemand gerne mit bürokratischen Hindernissen beschäftigen! Bei gesundheitlichen Schicksalsschlägen ist es nicht selbstverständlich und rechtlich nicht vorgesehen, dass der*die nichtverheiratete Partner*in einbezogen wird. Dies gilt für ärztliche Auskünfte oder Absprachen mit der Krankenkasse des*der Partner*in. Um solche Situationen zu umgehen, ist eine **Vorsorgevollmacht** notwendig. Darin werden die Gesundheits- und Pflegeangelegenheiten, Fragen des Aufenthalts und der Wohnung, die Vertretung gegenüber Behörden, Verwaltung des Vermögens sowie die gesetzliche Vertretung geregelt.

Durch gegenseitige Bevollmächtigung ist es den verheirateten und unverheirateten Partner*innen möglich, im Notfall füreinander zu sorgen und Entscheidungen zu treffen, wenn er*sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.⁷

Handlungsfähig dank Vollmacht!

Gegenseitig ausgestellte Vollmachten für die **Bankkonten des*der Partner*in** und im Fall von Krankheit oder Unfall sind besonders sinnvoll. Medizinische Fragen werden in einer **Vorsorgevollmacht** geregelt. Auch hier ist eine notarielle Bevollmächtigung sinnvoll.

12.5 VATER SEIN – VATERSCHAFT UND SORGERECHT

Sie bekommen gemeinsam mit Ihrem*Ihrer Partner*in ein Kind? Wenn Sie nicht verheiratet sind, müssen Sie als Paar aktiv werden, um die **Vaterschaft anerkennen zu lassen** und um das **Sorgerecht zu klären**. Durch die Vaterschaftsanerkennung wird der Unterhalts- und Erbschaftsanspruch des Kindes geregelt. Zur notariellen Beurkundung der Vaterschaft gehen Sie zum zuständigen Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt) ihrer Kommune oder zu einem Notar.

Unverheiratete Eltern haben nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht für das Kind. Die gemeinsame Sorgerechterklärung muss ebenfalls beim Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt) oder einem*einer Notar*in abgegeben werden.⁸ Wenn ein Paar zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes verheiratet ist, sind beide Ehepartner*innen die rechtlichen Eltern des Kindes. Dies gilt auch, wenn der Ehepartner nicht der leibliche Vater ist.

Die Vaterschaft kann von der Mutter, vom »Scheinvater« (Ehepartner) oder vom biologischen Vater (mit eidesstattlicher Erklärung) angefochten werden. Die Anfechtung muss spätestens zwei Jahre nach Bekanntwerden der tatsächlichen Vaterschaft angefochten werden. Derjenige, der rechtlich der Vater ist, muss Unterhalt für das Kind zahlen. Sein Kind ist in erster Linie erbberechtigt.

⁷ Vgl. BMVJ 2018: 24ff.

Eine Vorlage für eine Vorsorgevollmacht findet sich hier:
https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6425014&cms_dlConfirm=true

⁸ Vgl. BMVJ2018: 15ff.

12.6 ES LOHNT SICH EINEN FORMALEN RAHMEN ZU SCHAFFEN

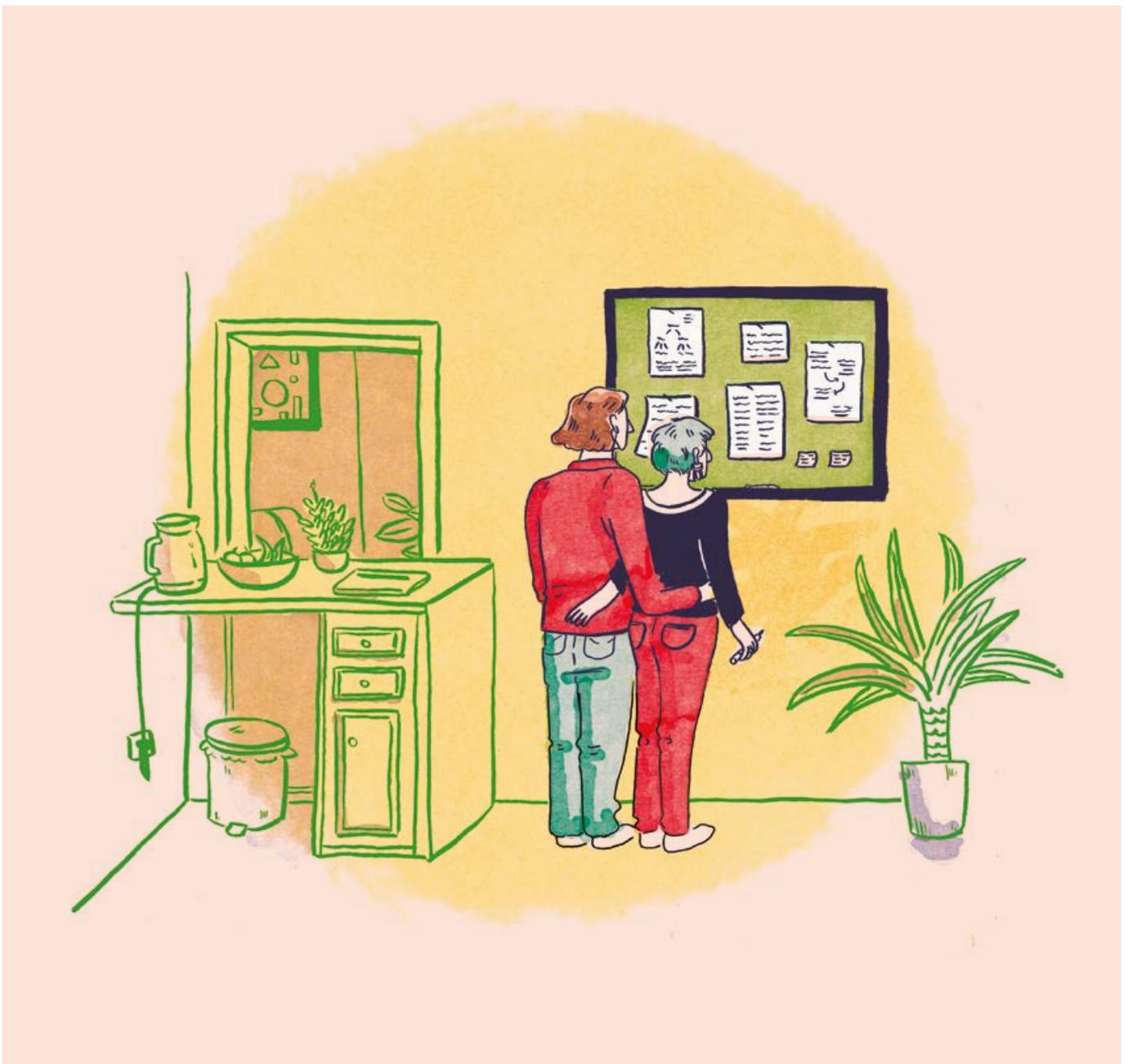
»So viel Arbeit ... und Papierkram noch dazu?!«

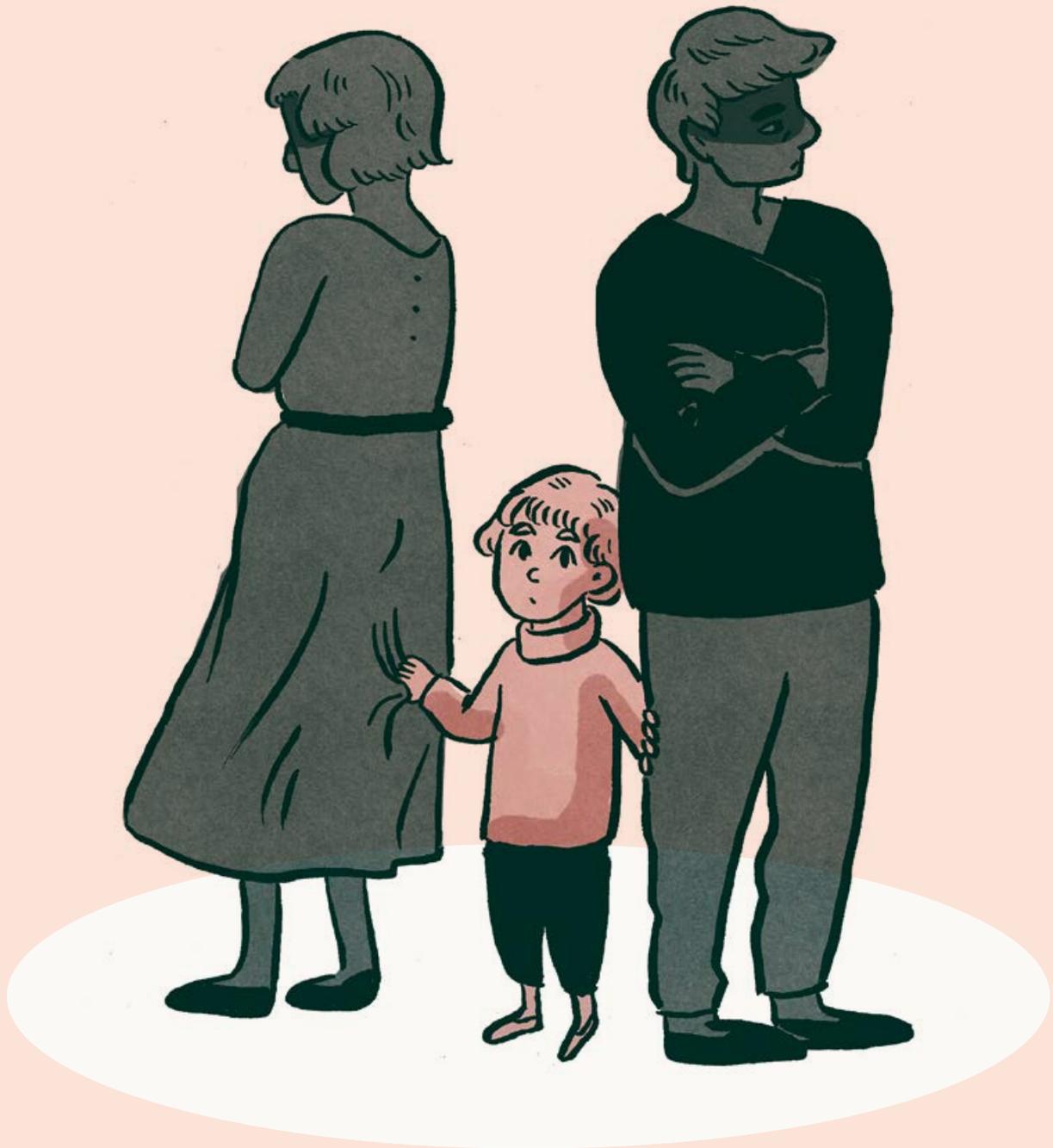
Ja, es erfordert Mühe und Eigeninitiative eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zu formalisieren. Allerdings bringt es beide Partner*innen auch dazu, sich aktiv mit der eigenen Partnerschaft auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung schafft im besten Fall einen formalen Rahmen, der das alltägliche Leben erleichtert und Komplikationen in Notsituationen vorbeugt. Klären Sie die oben genannten Punkte mit Ihrem*Ihrer Partner*in früh genug – dann gibt es später keinen Ärger!

Der Rahmen will geregelt sein!

Folgende Punkte sollten Sie als Paar in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern unbedingt klären:

- › Abschluss eines Partnerschaftsvertrags
- › Regelung des Erbes durch das Testament
- › Ausstellung von Vollmachten (z.B. für Konten und für medizinische Belange)
- › Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht





13 Regelwerk statt Rosenkrieg

Sie erziehen Ihr(e) Kind(er) alleine oder getrennt in zwei Haushalten? Sie stehen vor besonderen emotionalen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Herausforderungen, weil Ihre Partnerschaft oder Ehe zerbrochen ist – oder Ihr*e Partner*in verstorben ist?

Ein Fünftel aller Familien in Hannover sind Ein-Eltern-Haushalte, d.h. die Kinder sind in einem elterlichen Haushalt mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet.⁹ Doch zunehmend mehr Eltern möchten sich die Versorgung der Kinder partnerschaftlich teilen. Sie wissen um die Bedeutung eines konfliktfreien und regelmäßigen Umgangs für die seelische Gesundheit ihres Kindes. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit beider Eltern und die eigene Berufstätigkeit jedes Elternteils fördert eine kooperative Elternschaft.

Realisierbar sind dabei unterschiedliche Optionen, z.B. könnte das Kind ...

- › im Haushalt der Mutter oder des Vaters wohnen. In Hannover gibt es unter den Haushalten mit nur einem Elternteil 91 Prozent Mütter- und 9 Prozent Väterhaushalte (Residenzmodell)¹⁰
- › abwechselnd in beiden elterlichen Haushalten zu (annähernd) gleichen Anteilen wohnen. Zu beachten ist aber, dass das Kind nur mit einem Hauptwohnsitz gemeldet werden kann. Positiv für die Entwicklung des*der gemeinsamen Kindes*Kinder ist ein Wechselmodell insbesondere dann, wenn beide Haushalte durch eine gute Kommunikation verbunden sind. Leider liegt das Motiv für dieses Modell auch oft darin, die Unterhaltszahlungen für das Kind zu senken oder ganz zu vermeiden.
- › in einer Wohnung wohnen, in welche die Eltern abwechselnd hinzuziehen. Dies ist in der Regel kostspielig, da für dieses Modell drei Wohnungen benötigt werden (Nestmodell).

Allein- und Getrennterziehende sehen sich bei der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. In einer persönlichen Krisensituation müssen beide Elternteile

- › die Bindung und Beziehung ihres Kindes sichern,
- › ihre Beziehung als Eltern der neuen Lebensform anpassen,
- › ihre berufliche Perspektive entwickeln, die Existenz selbstständig zu sichern,
- › ihre finanziellen Ansprüche, Kindergeldbezug, Unterhaltsansprüche, Steuerklassenänderung oder Tilgung von Schulden klären
- › und ihr Lebensumfeld neu organisieren. Und dies alles unter einem beständigen Zeit- und Anforderungsdruck. Entfällt in dieser Situation die Basis für eine Zusammenarbeit der Eltern, sollten sie sich Unterstützung holen. Dabei sollte es vor allem darum gehen, die Situation für die Kinder und Fragen um das Familieneinkommen zu klären.

Krach und Stress – wer hilft?

Bei dem Versuch, mit dem*der Partner*in in einvernehmlicher Trennung und Scheidung auseinander zu gehen, aber auch bei konflikthaften Trennungen oder Scheidungen können neben Familie und Freund*innen folgende Anlaufstellen helfen:

- › Professionelle Beratungsstellen, z.B. die Trennungsberatungen beim Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt) der Landeshauptstadt Hannover
- › Beratungsstellen bei Häuslicher Gewalt
- › Wohlfahrtsverbände
- › Mediator*innen und Familienanwält*innen
- › Kommunaler Sozialdienst
- › Alleinerziehenden-Gruppen

13.1 RÜCKKEHR IN DEN BERUF

Insbesondere für allein- und getrennterziehende Mütter kann sich der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit schwierig gestalten. Hürden sind häufig Teilzeitarbeitsverträge, unzureichende Plätze und Zeiten in der Kinderbetreuung, fehlende Bildungsunterstützung in und neben der Schule sowie regelmäßige Essensversorgung. Letzteres gilt insbesondere für Kinder mit dem Schuleintritt und Kinder, die in ärmeren Lebensverhältnissen aufwachsen.

Zusätzlich können berufliche Wissens- und Qualifikationslücken den Zugang zum erlernten Beruf erschweren. Gründe liegen häufig in langen familienbedingten Auszeiten oder in Beschäftigungen in ausbildungsfremden Arbeitsbereichen. Zudem werden allein- und getrennterziehende Mütter bei der Stellenvergabe häufig benachteiligt. Wegen der Alleinzuständigkeit für die Kindererziehung befürchten Arbeitgeber*innen bei Alleinerziehenden erhöhte Ausfallzeiten. Die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung wird erschwert, wenn den Müttern die berufliche Qualifikation in Deutschland nicht anerkannt wird oder sie aufgrund ihrer Familiensorgearbeit zeitlich eingeschränkt sind.¹¹

Bei der Rückkehr in den Beruf können Eltern auch die Informations- und Beratungsangebote ihrer Gleichstellungsbeauftragten im Unternehmen nutzen. Bei einem Neueinstieg oder einer Neuorientierung in eine berufliche Tätigkeit, z.B. Umschulung, Ausbildung, Anpassungsqualifizierungen beraten auch die

- › Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
 - des Jobcenters der Region, wenn sie SGB II Empfänger*in sind, also Hartz IV bekommen.
 - der Arbeitsagentur, wenn sie Leistungen von der Arbeitsagentur bekommen oder sich arbeitssuchend gemeldet haben.
- › die Koordinierungsstelle Frau und Beruf der Region Hannover.

⁹ Familienmonitoring 2018/2019, Abb. 17, Seite 17.

¹⁰ Ebenda, Stand 31.12.2018.

¹¹ Vgl. Landeshauptstadt Hannover 2020 Bericht: Allein- und Getrennterziehend – Vom Kind her denken.

Grundsätzlich sollten Mütter wie Väter in der Elternzeit Kontakt zu ihrem Arbeitgeber halten – unabhängig von der Familienform. Möglicherweise können sie auch an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Die Wahrnehmung solcher Möglichkeiten könnten die Partner*innen zu Beginn ihrer Partnerschaft schriftlich festhalten.

13.2 GRÜNDE FÜR ALLEIN- UND GETRENNTERZIEHUNG

Ebenso wie die Lebensform der Paarfamilien, unterscheiden sich auch die der allein- und getrennterziehenden Familien voneinander. Grundsätzlich sollte jedes Elternteil das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern achten – egal ob verheiratet oder nicht. Darüber hinaus haben Eltern die Pflicht, den Umgang des Kindes*der Kinder mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen und zu fördern.

Als Folge einer Trennung gibt es für ein Paar unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen, abhängig davon, ob es vorher verheiratet war oder nicht.

Trennung einer nicht-ehelichen Partnerschaft

Wenn sich vor der Geburt abzeichnet, dass die Mutter mit dem Kind alleine leben wird, sollte der Vater die Vaterschaft offiziell anerkennen. Die Vaterschaftsanerkennung kann beim Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt) erfolgen. Im Grundsatz gilt, dass die unverheiratete Mutter mit der Geburt das alleinige Sorgerecht erhält. Der Vater kann beim Familiengericht die Mit-Sorge beantragen. Das gemeinsame Sorgerecht wird nur verwehrt bleiben, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt wäre. Darüber hinaus vereinbaren die beiden unverheirateten Eltern, wie der Kontakt des Kindes zum Vater zukünftig aussehen soll. Grundsätzlich gilt: Das Kind hat ein Unterhaltsrecht gegenüber seinem rechtlichen Vater.

13.3 TRENNUNG UND SCHEIDUNG EINER EHE

Hat sich das Ehepaar getrennt oder scheiden lassen, sind einige finanzielle Änderungen zu beachten, z.B. die Existenz selbstständig zu sichern, Änderung der Steuerklassen beim Finanzamt.

13.3.1 Trennungsgeld im Trennungsjahr

Ab dem Zeitpunkt der Trennung bis zur Scheidung besteht im Trennungsjahr ein Anspruch auf Beibehaltung der ehelichen Lebensverhältnisse. Hier könnte ein Anspruch auf Trennungsgeld bestehen, der sich der Höhe nach an den in der Ehe erzielten Einkünften orientiert. Dies gilt in der Regel bis zum Ende des ersten Trennungsjahres. Diese Regelung soll vermeiden, dass ein*e Ehepartner*in über Nacht ins finanzielle Nichts fällt. Im Trennungsjahr besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit nur, wenn

- der*die getrennte Ehepartner*in mit dem geringeren Einkommen auch bisher erwerbstätig war, oder
- der zu zahlende Trennungunterhalt dazu führt, dass die unterhaltspflichtige Person bedürftig wird. Dies bedeutet, sie könnte ihren eigenen Lebensunterhalt nicht mehr aus

eigener Kraft finanzieren. Der*die Unterhaltspflichtige darf eine bestimmte Höhe seines*ihres Einkommens für sich behalten, das sind 1.280 Euro/pro Monat, (Stand 01.01.2020) oder

- kein Kind unter drei Jahren betreut wird.

Der Trennungunterhalt beinhaltet Zahlungen für den regelmäßigen Lebensbedarf, Kosten für die Krankenversicherung, Mehrkosten durch getrennte Haushaltsführung, aber auch Kosten für Aus-, Fort- oder Weiterbildung, um im Beruf Fuß zu fassen.

13.3.2 Nachehelicher Unterhalt

Mit dem Tag der rechtskräftigen Scheidung ist jeder der geschiedenen Ehepartner*innen verpflichtet, den Unterhalt eigenständig für sich zu verdienen.

Nur wenn jemand nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten, hat sie*er Anspruch auf einen nachehelichen Unterhalt (§ 1569 BGB). Sie*er muss beweisen, dass sie*er nicht für sich selber sorgen kann. Gründe können sein:

- Das Alter
- Langfristige und chronische Erkrankungen
- Fehlende oder mangelnde Kinderbetreuung
- Erwerbslosigkeit
- Aufgabe der Berufstätigkeit über einen längeren Zeitraum (z.B. für die Betreuung der gemeinsamen Kinder) und damit Verlust des Anschlusses an die eigene berufliche Qualifikation

Dabei ist zu beachten, dass dem*der Unterhaltsschuldner*in immer ein unantastbarer Selbstbehalt verbleibt, der der Höhe nach durch die Oberlandesgerichte festgesetzt wird und den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst wird.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes gibt es Unterscheidungen, von wem Unterhalt beansprucht wird und ob der*die Unterhaltsschuldner*in erwerbstätig ist. Soweit ein*e Ehepartner*in gegenüber dem*der erwerbstätigen Ehepartner*in Unterhalt beansprucht, beträgt der Selbstbehalt für den*die Ehepartner*in aktuell 1.280 € (Stand 01.01.2020).

Wissenswertes im Fall der Trennung oder Scheidung

- Die Höhe des nachehelichen Unterhaltes orientiert sich an den bisherigen ehelichen Lebensverhältnissen.
- Der Zugewinn aus der Ehe wird zur Hälfte zwischen den Ehepartner*innen geteilt und ausgeglichen.
- Bei einer Scheidung oder Trennung ist eine Änderung der bisherigen Steuerklasse möglich. Hierzu berät das zuständige Finanzamt oder der*die private Steuerberater*in.
- Die Familienversicherung endet mit der Scheidung.
- Wenn möglich sollten die Kinder bei dem Elternteil in der Familienversicherung mitversichert werden, bei dem sie ihren Hauptwohrt haben. Es kann sich auch als günstiger erweisen, das Kind beim getrenntlebenden Elternteil zu versichern. Dies erfordert eine konfliktfreie Kommunikation zwischen den getrenntlebenden Eltern.

13.4 TOD EINES ELTERnteILS

Was passiert, wenn der*die Partner*in verstirbt?

Ist der*die Ehepartner*in verstorben, sind die Ansprüche auf eine **Hinterbliebenenrente** mit der Rentenkasse des*der Verstorbenen zu klären. Minderjährige Kinder des verstorbenen Elternteils haben Anspruch auf eine **Halbwaisenrente**. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es leibliche Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder sind.

13.5 MEINE, DEINE ... UNSERE KINDER

Sogenannte »Patchwork-Familien« entstehen, wenn ein Elternteil mit Kind(ern) in einer neuen Partnerschaft lebt. Auch hier gibt es diverse Lebensformen:

- ▶ Einfache Patchwork-Familie: Ein Elternteil hat ein Kind und lebt mit m*einer Partner*in ohne eigenes Kind.
- ▶ Zweifache Patchwork-Familie: Ein Elternteil mit Kind lebt mit einem zweiten Elternteil mit Kind.
- ▶ Komplexe Patchwork-Familie: Beide Partner*innen bringen Kinder in die Familie ein, haben ein gemeinsames Kind.

Bezieht die Familie Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) rechnet das Jobcenter alle Familienmitglieder als Bedarfsgemeinschaft. Dies wirkt sich auf die Höhe der Leistungen aus.

Geregeltes Erbe in Patchwork-Familien

Grundsätzlich gilt im Todesfalle, dass Ehepartner*innen und leibliche Kinder vorrangig vor allen anderen Verwandten erben (Erben erster Ordnung). Es empfiehlt sich, das Patchwork-Eltern ihr Erbe zu Lebzeiten testamentarisch regeln.

Sollten aufgrund eines möglichen Konfliktes oder aus anderen Gründen die Kinder aus früheren Beziehungen nicht in einem Testament bedacht worden sein, besteht trotzdem ein rechtlicher Anspruch auf einen Teil der Erbschaft. Gleiches gilt auch, wenn die Ehe nur noch »auf dem Papier« Bestand hatte.¹²

Was gilt es zu beachten, wenn ein Stiefelternteil einer Patchwork-Familie verstirbt, der selbst keine leiblichen Kinder hat?

Grundsätzlich gilt, dass Ehepartner*innen die Hälfte des Vermögens ihres*ihrer Ehepartner*in erben. Gibt es keine leiblichen Kinder des*der Verstorbenen erhöht sich dieser Anteil sich um ein Viertel auf $\frac{3}{4}$ des Erbes (§ 1371 BGB), wenn beide in einer Zugewinnngemeinschaft (Ehe ohne Ehevertrag) gelebt haben. Das verbleibende Viertel erben Familienmitglieder der sog. »zweiten Ordnung«, d.h. Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen oder Großeltern des*der Verstorbenen.

Die Stiefkinder sind nicht erbberechtigt. Eine Erbschaft wäre nur möglich, wenn sie vom Stiefelternteil adoptiert worden sind oder sie testamentarisch berücksichtigt wurden.

Du und ich – unzertrennlich?

Nicht alle Ehen und Beziehungen halten ein Leben lang. Falls Sie sich als Paar dazu entscheiden, Versicherungen zusammenzulegen, müssen diese Versicherungen im Falle einer Trennung auch wieder getrennt werden!

Für **Krankenversicherungen** wichtig: Die Familienversicherung eines*einer Ehepartner*in endet nach Rechtskraft einer Ehescheidung. Der Wohnort der gemeinsamen Kinder sollte bei der Frage der Mitversicherung in einer Krankenversicherung beachtet werden. Der*Die Partner*in, bei dem*der die Kinder wohnen, sollte in der Familienversicherung bleiben.

13.6 KINDESUNTERHALT

Jedes Kind soll versorgt sein! Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt gegenüber seinen biologischen Eltern. Dabei ist egal, ob die Eltern verheiratet, zusammen oder getrennt sind! Dieser Anspruch gilt generell bis zum Abschluss einer ersten Berufsausbildung.

Sind die Eltern getrennt, zahlt der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, den sogenannten Naturalunterhalt (§ 1612 Abs. II BGB) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das bedeutet, dass dieser Elternteil durch Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes seine*ihre Unterhaltspflicht erfüllt. Der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig: Das bedeutet, er*sie ist verpflichtet, einen monatlichen Geldbetrag zur Unterhaltung des Kindes zu zahlen.

Der Unterhaltsbetrag orientiert sich an der Höhe des Einkommens. Vereinbaren Sie im Idealfall den Kindesunterhalt nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle.¹³ Auch der Selbstbehalt des Elternteils wird dabei berücksichtigt.¹⁴

Dabei ist wichtig zu wissen, dass es sich bei der Düsseldorfer Tabelle nicht um rechtlich bindende Angaben handelt, sondern um Richtlinien. Barunterhaltspflichtige Elternteile sollten einen Unterhaltsrechtsstreit vermeiden und ihre Unterhaltsverpflichtung anerkennen! Unterhaltsstreitigkeiten führen häufig zu langwierigen und zerrütteten elterlichen Beziehungen zu Lasten ihres Kindes. Sie kosten eine Menge Anwaltsgebühren.

Kindesunterhalt – Wer zahlt?

Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren biologischen Eltern. Stiefmütter oder Stiefväter sind jedoch nicht unterhaltspflichtig gegenüber ihren Stiefkindern!

¹² Vgl. BMVJ 2018: 28.

Weitere Informationen zu dem Pflichtteilsrecht und Erbrecht im Allgemeinen finden Sie unter: www.bmvj.de/publikationen

¹³ Genauere Informationen über die Düsseldorfer Tabelle, sowie die aktuelle Version 2019 finden sich unter: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf

¹⁴ Vgl. VAMV 2019: 130f.



14 Regenbogenfamilien – anders gleich

Ob gleichgeschlechtliche Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft¹⁵ oder Ehe von Transgenderpartner*innen: Grundsätzlich gelten auch für diese Paare rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen wie für verheiratete heterosexuelle Paare.

Rechtlich und sozial komplexer wird die Familiensituation, wenn Kinder ein gleichgeschlechtliches Paar zur Regenbogenfamilie machen. Diese Familienform ist in Hannover selten, doch sie zeichnet sich durch ihre Vielfaltigkeit aus. Zu den Regenbogenfamilien können Adoptiv- und Pflegefamilien gehören sowie Familien, deren Kind aus einer heterosexuellen Partnerschaft stammt oder mittels Insemination (d.h. künstlicher Übertragung von Samen) gezeugt wurde und in eine lesbische Beziehung hineingeboren wurde.

¹⁵ Seit dem 01. Oktober 2017 können keine neuen Lebenspartnerschaften eingetragen werden und bereits bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Dies ist allerdings kein Muss, und die bestehende Lebenspartnerschaft kann beibehalten werden.

Eltern aus Regenbogenfamilien müssen sich mit dem Abstammungsrecht auseinandersetzen. Sie sind gefordert, das Beziehungsverhältnis zwischen den leiblichen und sozialen Eltern im Interesse ihrer Kinder zu entwickeln oder umfängliche Entscheidungsprozesse zur Verwirklichung ihres Kinderwunsches in die Wege zu leiten.

Das Familienrecht berücksichtigt die Lebensrealitäten der multiplen Elternschaften in Regenbogenfamilien noch unzureichend (d.h. die rechtliche und soziale Situation genetischer Eltern und sozialer Eltern). Das Problem ist mittlerweile auch den Gerichten bekannt, eine Lösung bietet jedoch nur eine gesetzliche Regelung.

In Regenbogenfamilien bleiben die finanziellen Rechte und Pflichten der sozialen Elternteile häufig offen (z.B. Umgangs-, Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs-, Erbrecht, Unterhaltspflichten). Somit müssen Elternteile häufig einen Spagat zwischen ihrem rechtlich-nichtgesicherten Status und der tatsächlichen Beziehung zu ihrem »sozialen« Kind vollziehen.

Welche Formen der rechtlichen und sozialen Elternschaft kann es in Regenbogenfamilien geben?

Die finanziellen Verpflichtungen orientieren sich am rechtlichen Status des Elternteils zum Kind.

➤ **Ein*e Partner*in einer Regenbogenfamilie ist der leibliche Elternteil des Kindes. Er*Sie verfügt über die rechtliche Elternschaft, der*die andere über die soziale Elternschaft. Wenn das Kind...**

- in der vorangegangenen heterosexuellen Ehe geboren wurde, verfügt es von Geburt an über zwei getrenntlebende rechtliche Elternteile.
- in einer heterosexuellen nicht-verheirateten Partnerschaft geboren wurde: Der biologische Vater kann die Vaterschaft anerkennen und das (gemeinsame) Sorgerecht mit der Kindesmutter beantragen. Das Kind hat zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung zwei rechtliche Elternteile.
- durch eine Insemination in einer lesbischen Partnerschaft gezeugt wurde: Die Kindesmutter ist der einzige rechtliche Elternteil. Der biologische Vater ist anonym. Das Kind hat von Geburt an einen rechtlichen Elternteil.

In der Folge haben die sozialen Eltern in der Regenbogenfamilie keine Rechte und Pflichten am Kind (vergleichbar mit Stief- und Patchwork-Familien).

➤ **Beide gleichgeschlechtliche Ehepartner*innen haben die rechtliche Elternschaft inne, wenn ...**

- ein Kind von beiden gleichgeschlechtlichen Eltern gleichzeitig adoptiert wurde (Fremdoption). Dies kann in einem gemeinsamen Schritt erfolgen.
- das leibliche Kind des*der gleichgeschlechtlichen Partners*in vom sozialen Elternteil adoptiert wird (Stiefkindoption). Sollte der zweite rechtliche (biologische) Elternteil bekannt sein, setzt dies dessen Zustimmung voraus.

Eine angestrebte Stiefkindoption zwischen zwei Müttern kann vor der Geburt des Kindes notariell vorbereitet werden, um Wartezeiten zu verkürzen. Sollte der biologischen Mutter während der Bearbeitungszeit des Antrages zur Stiefkindoption etwas zustoßen, wird ein sogenanntes anhängiges Verfahren fortgeführt.

Eine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung beziehungsweise Willensbekundung besteht in der Ausstellung einer Vollmacht für den sozialen Elternteil. Diese sollte über eine*n Notar*in angefertigt werden. Sie ist aber rechtlich nicht bindend.

Wissenswertes für Queer- und Transfamilien

Für Regenbogenfamilien, die aus mehr als zwei sozialen Elternteilen bestehen, ist es wichtig zu wissen, dass Kinder laut Gesetz nicht mehr als zwei rechtliche Elternteile haben können.

Transfrauen können Kinder zeugen – und Transmänner Kinder gebären. Seit 2014 ist die vormals durch das Transsexuellengesetz vorgeschriebene operative Angleichung des biologischen Geschlechts nicht mehr erforderlich. Allerdings muss nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewahrt werden. Das bedeutet, dass Eltern mit ihrem vorherigen (männlichen bzw. weiblichen) Namen in der Geburtsurkunde als Vater (Transfrauen) oder Mutter (Transmänner) eingetragen werden müssen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Landeshauptstadt Hannover, Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

www.regenbogenkompetenz.de/beratung-finden/2652/landeshauptstadt-hannover-beauftragte-fuer-sexuelle-und-geschlechtliche-vielfalt/



15 Wenn das Zuhause kein sicherer Ort ist

Jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren wurde bereits einmal in ihrem Leben von ihrem Lebensgefährten oder Ex-Lebensgefährten misshandelt. Betroffene kommen aus allen sozialen Schichten und Milieus. Egal, in welcher Lebensphase Frauen betroffen sind, sollten sie wissen, wo Sie Hilfe und Unterstützung bekommen können.

15.1 HÄUSLICHE GEWALT HAT VIELE GESICHTER

Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, innerhalb der Familie, des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten beziehungsweise Partner*innen, unabhängig von Tatort und Aufenthaltsort. Diese Gewalt geht nach wie vor mehrheitlich von Männern aus.

Häusliche Gewalt kann unter anderem darin bestehen, dass ein Lebensgefährte, Ehemann oder Ex-Partner

- › seine Frau oder Ex-Partnerin beleidigt und bei anderen schlecht macht,
- › dass er jähzornig wird und ihr Eigentum beschädigt,
- › dass er ihr droht, sie oder die Kinder zu verletzen,
- › dass er ihren Kontakt zu Freund*innen unterbindet,
- › dass er sie daran hindert, das Haus zu verlassen,
- › dass er ihre Kontakte kontrolliert und ihre Bewegungen z.B. über Stalking-Apps verfolgt oder
- › dass er im Zuge einer Trennung beginnt sie zu belästigen oder zu terrorisieren.

Häusliche Gewalt ist sowohl körperlich als auch seelisch besonders belastend, weil sie häufig in der Abgeschlossenheit des Hauses stattfindet – an einem Ort, der eigentlich Schutz und Geborgenheit vermittelt. Sie geht von einem Menschen aus, dem die Frau vertraut.

Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, finden Sie hier Hilfe und Unterstützung:

- ▶ Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:
Telefon 0800 0116016
.....
- ▶ Frauenhaus 24 in Hannover:
Telefon 0800 7708077
.....
- ▶ Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt:
Telefon 0511 3948177
.....
- ▶ SUANA/kargahe.V. – Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking & Zwangsheirat:
Telefon 0511 12607814
.....
- ▶ Männerbüro Hannover e.V. (Täterarbeit Häusliche Gewalt und Beratung für männliche Opfer bei Häuslicher Gewalt):
Telefon 0511 1235890
.....
- ▶ TäBea – Beratung für Frauen, die Gewalt in der Beziehung ausüben:
Telefon 0511 661067

**15.2 ZWANGSHEIRAT:
DAS GERAUBTE GLÜCK**

Zwangsheirat ist in Deutschland verboten. Männer und Frauen haben gleiche Rechte. Auch die Vereinten Nationen und UNICEF haben 2001 die **Zwangsheirat als zeitgenössische Sklaverei** gebrandmarkt.

Manche Mädchen oder junge Frauen, aber auch junge Männer werden von ihren Familien dazu gezwungen, einen Mann oder eine Frau zu heiraten. Ihr »Nein« zu der geplanten Ehe wird nicht gehört und respektiert. Vielfach erfahren sie durch die eigenen Familienmitglieder starken körperlichen und seelischen Druck. Sie werden Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt, erleben massive Drohungen, emotionale Erpressung, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Lebensstils oder auch persönliche Erniedrigung und Kontrolle.

Zwangsverheiratung kann Mädchen und junge Frauen treffen, die in Deutschland aufgewachsen sind oder aber gegen ihren Willen nach Deutschland verheiratet wurden. In einigen Fällen finden sich junge Frauen als »rechtlose Arbeits- und Sexsklavinnen« in ihren Schwiegerfamilien wieder.

Zwangsheirat trifft aber auch junge Männer, sowohl heterosexuelle, wie auch Männer, deren sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Partnerwahl von der sexuellen Norm aus Sicht der Herkunftsfamilie abweicht. Auf sie wird ein doppelter Zwang ausgeübt, sowohl zur heterosexuellen Ehe als auch zur Heirat einer bestimmten Person. Dieser doppelte Zwang kann aber auch genauso auf junge Mädchen und Frauen zutreffen, die z.B. nicht heterosexuell sind.

Für junge Frauen (und/oder junge Männer) ist es schwer, sich gegen den Druck ihrer Familien zu wehren. Vielleicht haben sie Angst vor Ächtung oder davor, von ihren Familien für immer ausgeschlossen zu werden. Manche befürchten, die Ehre ihrer Familie zu verletzen oder erwarten Racheakte von Familienmitgliedern. Oder sie fühlen sich hilflos ausgeliefert, weil sie ihre Rechte nicht kennen, die deutsche Sprache nicht sprechen, ihr Aufenthaltsstatus unsicher ist oder sie kein eigenes Einkommen haben.

Zwangsheirat hat ihre Wurzeln in den Traditionen und Bräuchen unterschiedlicher Kulturen und ethnischer Gruppen. Nicht die Religion wird hier zum Problem, sondern die Vorstellung von der Vorherrschaft der Männer in der Gesellschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob die jungen Frauen oder Männer aus armen oder reichen Familie stammen oder welcher Religionsgemeinschaft sie angehören.

Sind Sie von Zwangsheirat bedroht?

Holen Sie sich Hilfe oder rufen sie an beim **Krisentelefon gegen Zwangsheirat 0800 0667 888 (kostenlos)**. Mädchen und Frauen, Jungen und Männer sowie Paare können sich hier Rat holen und informieren, wenn sie von einer Zwangsheirat bedroht sind oder in einer Zwangsehe leben.

Es können aber auch andere Personen für Sie beim Krisentelefon gegen Zwangsheirat anrufen und sich informieren und austauschen. Zum Beispiel Freund*innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen von Behörden oder Beratungsstellen.

E-Mail: zwangsheirat@kargah.de

Verfügbare Sprachen: Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurmanci, Sorani und Türkisch (weitere Sprachen auf Anfrage).

16 Kontakte

Landeshauptstadt Hannover

- > **Landeshauptstadt Hannover**
Fachbereich Recht und Ordnung
Standesamt Hannover
 Am Schützenplatz 1
 30169 Hannover

Eheschließungen:

Telefon: 0511 168-43126 /-44216
 E-Mail: 32.31.1@Hannover-Stadt.de

- > **Fairsicherungsladen Hannover**
GmbH & Co. KG
 Lister Damm 1
 30163 Hannover
 Telefon: 0511 911960
 E-Mail: kontakt@fair-sicherungsladen.de
-

- > **Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.**
Beratungsstelle Hannover
 Herrenstraße 14
 30159 Hannover
 Telefon: 0511 911960
 E-Mail: info@vzniedersachsen.de

Finanzen

- > **Landeshauptstadt Hannover**
Fachbereich Jugend und Familie
Unterhaltsrecht und Elterngeld
 Ihmeplatz 5
 30449 Hannover
 Telefon: 0511 168 42786
 E-Mail: 51.15@hannover-stadt.de

- > **Landeshauptstadt Hannover**
Wohngeld
Fachbereich Soziales
 Hamburger Allee 25
 30161 Hannover
 Telefon: 0511 42472
 E-Mail: 50.3@hannover-stadt.de

Kinderbetreuung

- > **Landeshauptstadt Hannover**
Familienservicebüro
 Kurt-Schumacher-Straße 24
 30159 Hannover
 Telefon: 0511 168 43535
 E-Mail: familienservicebuero@hannover-stadt.de
 www.familienservicebuero@hannover-stadt.de

Zentrales Anmeldesystem für Kinderbetreuung:
 www.kinderbetreuung-hannover.de,
 Bitte nehmen Sie zusätzlich unbedingt Kontakt
 zu der Kindertagesstätte Ihrer Wahl auf.

Arbeitsagentur

- > **Familienkasse in Hannover**
 Vahrenwalder Straße 269 a-d
 30179 Hannover
 Telefon: 0800 4555530
 E-Mail: familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de

- > **Deutsche Rentenversicherung**
Braunschweig-Hannover
 Lange Weihe 6
 30880 Laatzen
 Telefon: 0511 8290
 E-Mail: info@drv-bsh.de
-

Vereinbarkeit Beruf und Familie

- > **Region Hannover**
Wirtschaftsförderung
Koordinierungsstelle Frau und Beruf
 Vahrenwalder Straße 7
 30165 Hannover
 Telefon: 0511 616 23434
 www.wirtschaftsfoerderung-hannover.de/Personal-und-Fachkräfte/Vereinbarkeit-von-Familie-und-Beruf/Koordinierungsstelle-Frau-und-Beruf
-

- > **Beauftragte für Chancengleichheit**
am Arbeitsmarkt
Agentur für Arbeit
 Brühlstraße
 30169 Hannover
 Telefon: 0511 919 2096
 E-Mail: hannover.bca@arbeitsagentur.de
 www.arbeitsagentur.de
-

› Beauftragte für Chancengleichheit
Jobcenter Region Hannover
 Vahrenwalder Straße 245
 30179 Hannover
 Telefon 0511 65592450
 E-Mail: jobcenter-region-hannover.bca@jobcenter-ge.de
 www.jobcenter-region-hannover.de

Beratung

› Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Familien- und Erziehungsberatungsstelle
 Kurt-Schumacher-Straße 29
 30159 Hannover
 Telefon: 0511 168 46522
 E-Mail: 51.31.7@hannover-stadt.de

Elterntrennungsberatung der
Landeshauptstadt Hannover
 Telefon: 0511 168 46383
 Offene Sprechstunde:
 dienstags 15:00–16:00 Uhr

› Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst
 Blumenauer Straße 5/7
 30449 Hannover
 Zentrale Auskunft:
 Telefon: 0511 168 43102
 E-Mail: 51.2ksd@hannover-stadt.de

› Landeshauptstadt Hannover
Referat für Frauen und Gleichstellung
 Trammplatz 2
 30159 Hannover
 Telefon: 0511 168-45300
 E-Mail: frauen-und-gleichstellung@hannover-stadt.de
 www.gleichstellungsbeauftragte-hannover.de

› Bestärkungsstelle Hannover
BTZ Beratungs und Therapiezentrum
 Bödekerstr. 65
 30161 Hannover
 Telefon: 0511 3948177
 E-Mail: bestaerkungsstelle@btz-hannover.de

› Krisentelefon Zwangsheirat
kargah e.V.
 Zur Bettfedernfabrik 1
 30451 Hannover
 Telefon: 0511 126078-0
 E-Mail: zwangsheirat@kargah.de

› VAMV Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Ortverband Hannover e.V.
 Philipsbornstr. 28
 30165 Hannover
 Telefon: 0511 39 11 29
 E-Mail: vamv@vamv-hannover.de

› SUANA – Beratungsstelle für Migrantinnen
bei Häuslicher Gewalt, Stalking & Zwangsheirat
kargah e.V.
 Zur Bettfedernfabrik 1
 30451 Hannover
 Telefon: 0511 126078-0
 E-Mail: suana@kargah.de

› Männerbüro Hannover e.V.
 Ilse-ter-Meer-Weg 7
 30449 Hannover
 Telefon: 0511 123 589 0
 E-Mail: info@maennerbuero-hannover.de

› Tabea im BTZ Beratungs- und Therapiezentrum
 Bödekerstr. 65
 30161 Hannover
 Telefon: 0511 66 10 66 (AB)

17 Quellen

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020):

Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2018):

Gemeinsam leben. Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017):

Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (2013):

Statistische Monatshefte Niedersachsen 11/2013.

Landeshauptstadt Hannover (2014):

Schriften zur Stadtentwicklung 121: Repräsentativerhebung Familien in Hannover.

Landeshauptstadt Hannover (2018):

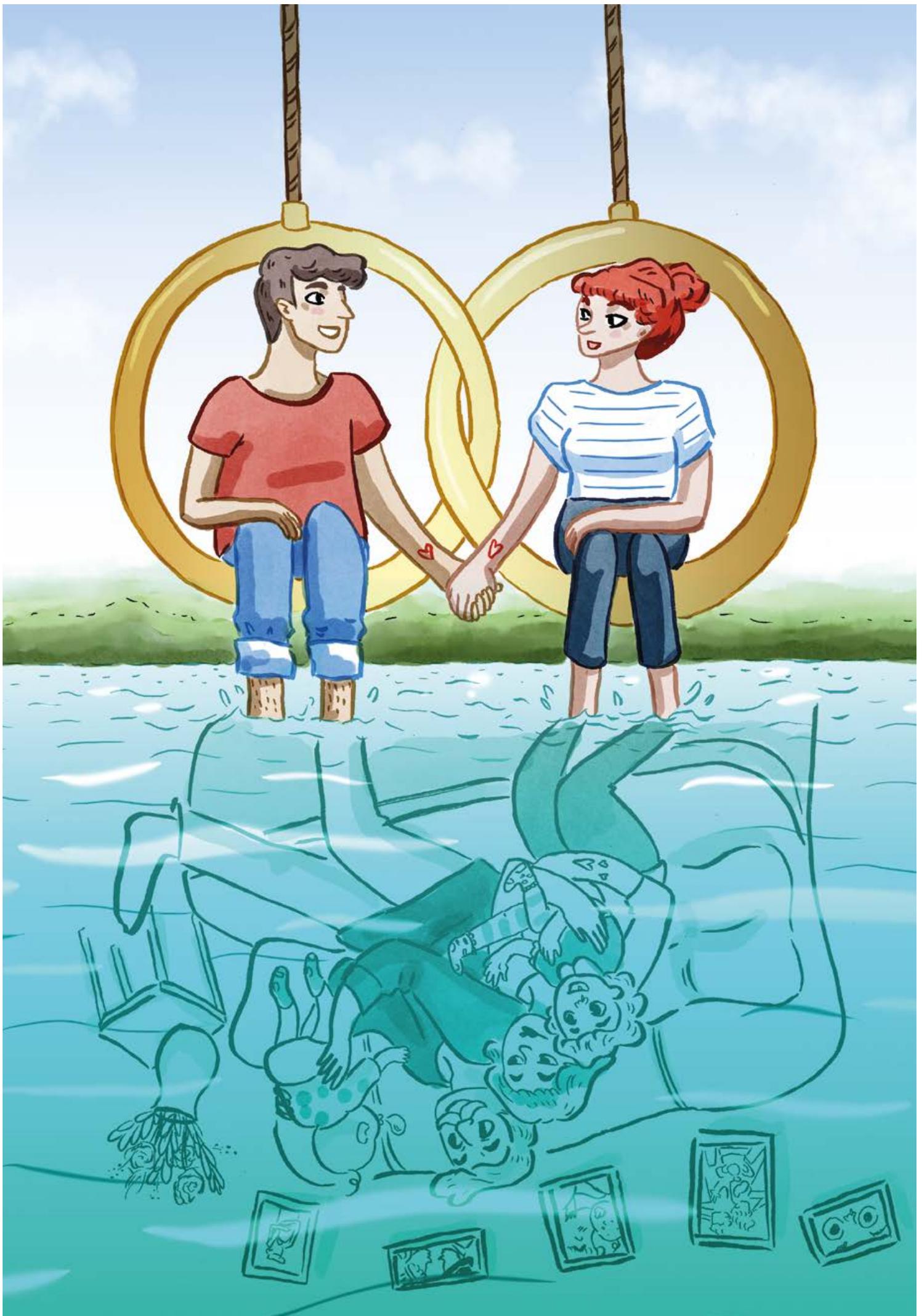
Sozialbericht 2018. Soziale Lagen, Stadtteile und Generationen.

VAMV e.V. (2019):

Alleinerziehend – Tipps und Informationen.

Landeshauptstadt Hannover:

Fachbereich Personal und Organisation – Statistikstelle



Landeshauptstadt



Hannover

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
DER OBERBÜRGERMEISTER**

Referat für Frauen und Gleichstellung

Trammplatz 2, 30159 Hannover

Telefon 0511 168 45300

E-Mail frauen-und-gleichstellung@hannover-stadt.de

www.gleichstellungsbeauftragte-hannover.de

In Zusammenarbeit mit

Dezernat IV

Fachbereich Jugend und Familie

51F Familienmanagement

Kurt-Schumacher-Straße 29, 30159 Hannover

Telefon 0511 168 43338

E-Mail familienmanagement@hannover-stadt.de

www.hannover.de/familie

**FAMILIEN
LEBEN IN
HANNOVER**

Text und Redaktion

Felicitas Frigge, Friederike Kämpfe,
Bärbel Kuhlmei, Tabea Venrath

Supervision

Regina Appelt,
Fachanwältin für Familienrecht

Illustrationen

Karolina Chyzewska,
istockphoto

Foto

Julia Lormis

Gestaltung

büro fuchsundhase, Hannover

Druck

Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH

Stand

August 2020

Auflage

1.500 Stück



www.hannover.de/familie



www.familienblog-hannover.de